

## Erklärung der Bundesregierung (Entwurf)

25. August 1951<sup>1</sup>

In letzter Zeit hat sich die Weltöffentlichkeit verschiedentlich mit der Haltung der Bundesrepublik gegenüber den Juden befaßt. Hier und da sind Zweifel laut geworden, ob das neue Staatswesen in dieser bedeutsamen Frage von Prinzipien geleitet werde, die den furchtbaren Verbrechen einer vergangenen Epoche Rechnung tragen und das Verhältnis der Juden zu den anderen Teilen der Bevölkerung auf eine neue und gesunde Grundlage stellen.<sup>2</sup>

Die Einstellung der Bundesrepublik zu ihren jüdischen Staatsbürgern ist durch das Grundgesetz eindeutig festgelegt. Artikel 3 des Grundgesetzes<sup>3</sup> bestimmt, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und daß niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen wegen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Ferner bestimmt Artikel 1 des Grundgesetzes:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum

<sup>1</sup> Die erste Fassung wurde von Referent Böker am 13. Juli 1951 konzipiert und anschließend von Ministerialdirektor Blankenhorn und vom amerikanischen Stellvertretenden Hohen Kommissar Buttenwieser überarbeitet. Vgl. dazu VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1951. Am 20. August 1951 legte Blankenhorn Bundeskanzler Adenauer eine überarbeitete Fassung vor. Zu den wesentlichen Änderungen vgl. Anm. 2, 6, 7 und 11.

<sup>2</sup> Dieser Absatz ging auf eine Anregung des Ministerialdirektors Blankenhorn zurück. Dafür wurde aus der Fassung des Referenten Böker vom 13. Juli 1951 gestrichen: „Die Bundesregierung hält die Zeit für gekommen, wo das deutsche Volk sich mit rückhaltloser Aufrichtigkeit über das Problem der Beziehungen zwischen Deutschen und Juden klar werden muß. Dabei hält es die Bundesregierung für ihre Pflicht, das deutsche Volk an die grauenhafte Verbrechen zu erinnern, die in seinem Namen unter der nationalsozialistischen Herrschaft an unseren jüdischen Mitmenschen begangen worden sind. Es ist dabei nicht von entscheidender Wichtigkeit, wieviele Menschen unschuldig ermordet worden sind; entscheidend ist, daß von Beauftragten einer deutschen Regierung systematischer Mord an unzähligen Menschen begangen wurde, der seine Erklärung ausschließlich in dem Rassenwahn der damals führenden Partei findet. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß diese Untaten, die der Ehre und dem Ansehen des deutschen Volkes in der Welt schwersten Schaden zugefügt haben, in keiner Weise dadurch aufgehoben werden können, daß dem deutschen Volk oder anderen Völkern auch schweres Unrecht zugefügt worden ist. Die Bundesregierung weiß, daß das deutsche Volk in seiner überwältigenden Mehrheit die unter nationalsozialistischer Herrschaft an den Juden begangenen Verbrechen auf das Tiefste verabscheut und daß es mit den Tätern, die damals im Namen des deutschen Volkes zu handeln sich anmaßen, nichts gemein haben will. Die Bundesregierung richtet aber heute nochmals an das gesamte deutsche Volk die Bitte, in dieser seiner Haltung nicht zu wanken und sich stets offen zu ihr zu bekennen. Sie appelliert aber auch gleichzeitig an die Weltöffentlichkeit, den Äußerungen und Handlungen kleiner Gruppen von unverbesserlichen Fanatikern keine allzu große Bedeutung beizumessen und sie nicht für die authentische Stimme des deutschen Volkes zu halten. Die Bundesregierung wird alles in ihrer Macht Stehende tun, um gegen solche Elemente mit äußerster Härte einzuschreiten.“ Vgl. VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1951.

<sup>3</sup> Für den Wortlaut des Artikels 3 GG vom 23. Mai 1949 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 1.

zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“<sup>4</sup>

Diese Rechtsnormen sind unmittelbar geltendes Recht und verpflichten jeden deutschen Staatsbürger – und insbesondere jeden Staatsbeamten –, jede Form rassischer Diskriminierung von sich zu weisen. In demselben Geiste hat die Bundesregierung auch die von dem Europarat entworfene Menschenrechtskonvention<sup>5</sup> unterzeichnet und sich zur Verwirklichung der darin festgelegten Rechtsgedanken verpflichtet.

Diese Normen können aber nur dann wirksam werden, wenn die Gesinnung, aus der sie geboren wurden, zum Gemeingut des gesamten Volkes wird. Hier handelt es sich somit in erster Linie um ein Problem der Erziehung. Die Bundesrepublik hält es für dringend erforderlich, daß die Kirchen und die Erziehungsverwaltungen der Länder in ihrem Bereich alles daran setzen, damit der Geist rassischer und religiöser Toleranz im ganzen deutschen Volk, besonders aber unter der deutschen Jugend, echte und selbstverständliche Anerkennung findet. Die Bundesregierung wird in dieser Hinsicht mit allen zur Erziehung berufenen Instanzen auf das Engste zusammenarbeiten.<sup>6</sup>

Damit diese erzieherische Arbeit nicht gestört und der innere Friede in der Bundesrepublik gewahrt werde, hat die Bundesregierung sich entschlossen, die zahlenmäßig kleinen Kreise, die noch immer antisemitische Hetze treiben, durch unnachsichtige Strafverfolgung zu bekämpfen.<sup>7</sup> Dem Bundestag liegen Vorschläge zu einer Ergänzung des Strafgesetzes vor, auf Grund deren unter

<sup>4</sup> Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 1.

<sup>5</sup> Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde von der Bundesrepublik am 4. November 1950 unterzeichnet. Für den Wortlaut vgl. EUROPA-ARCHIV 1951, Bd. 1, S. 3620–3626.

<sup>6</sup> Der Absatz „Diese Normen ... auf das Engste zusammenarbeiten“ ging auf Änderungen des Ministerialdirektors Blankenhorn zurück. In der Fassung des Referenten Böker vom 13. Juli 1951 lautete er: „Die Rechtsnormen der Menschenrechtserklärungen der Vereinten Nationen und des Grundgesetzes können aber nur dann wirksam werden, wenn die Gesinnung, aus der sie geboren wurden, zum Gemeingut des gesamten Volkes wird. Daher appelliert die Bundesregierung heute mit Nachdruck an die Kirchen und die Erziehungsverwaltungen der Länder, damit sie in ihrem Bereich alles daran setzen, damit der Geist nationaler, rassischer und religiöser Toleranz im ganzen deutschen Volke, besonders aber unter der deutschen Jugend, echte und selbstverständliche Anerkennung findet. Die Bundesregierung ist jederzeit bereit, mit allen zur Erziehung berufenen Instanzen zur Erreichung dieses Ziels auf das Engste zusammenzuarbeiten.“ Vgl. VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1951.

In der Erklärung des Bundeskanzlers Adenauer vom 27. September 1951 vor dem Bundestag lautete der Passus: „Diese Normen können aber nur wirksam werden, wenn die Gesinnung, aus der sie geboren wurden, zum Gemeingut des gesamten Volkes wird. Hier handelt es sich somit in erster Linie um ein Problem der Erziehung. Die Bundesregierung hält es für dringend erforderlich, daß die Kirchen und die Erziehungsverwaltungen der Länder in ihrem Bereich alles daran setzen, damit der Geist menschlicher und religiöser Toleranz im ganzen deutschen Volk, besonders aber unter der deutschen Jugend, nicht nur formale Anerkennung findet, sondern in der seelischen Haltung und praktischen Tat Wirklichkeit wird. Hier liegt eine wesenhafte Aufgabe der zur Erziehung berufenen Instanzen vor, die aber freilich der Ergänzung durch das Beispiel der Erwachsenen bedarf.“ Vgl. BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 9, S. 6698.

<sup>7</sup> Dieser Satz ging auf Änderungen des Bundeskanzlers Adenauer zurück. In der Fassung des Referenten Böker vom 13. Juli 1951 lautete er: „Damit diese erzieherische Arbeit nicht gestört, der innere Friede in der Bundesrepublik gewahrt und der gute deutsche Name nicht aufs Neue geschändet werde, hat die Bundesregierung sich entschlossen, die zahlenmäßig kleinen, aber dafür umso laueren Kreise, die noch immer antisemitische Hetze treiben, durch unnachsichtige Strafverfolgung zu bekämpfen.“ Vgl. VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1951.

anderem auch rassenhetzerische Propaganda mit schwerer Strafe belegt wird.<sup>8</sup> Die Bundesregierung wird diese Bestimmungen, sobald sie in Kraft getreten sind, mit aller Entschlossenheit anwenden.

Die Bundesregierung und mit ihr die große Mehrheit des deutschen Volkes sind sich des unermeßlichen Leides bewußt, das in der Zeit des Nationalsozialismus über die Juden gebracht wurde. Wie jeder unbefangene Kenner der Dinge weiß, hat das deutsche Volk in seiner überwiegenden Mehrheit die an den Juden begangenen Verbrechen nicht gewollt und sich an ihnen nicht beteiligt. Es hat in der Zeit des Nationalsozialismus unter der Bevölkerung manche gegeben, die ihren jüdischen Mitbürgern in ihrer Not echte Hilfsbereitschaft gezeigt haben. Im Namen des deutschen Volkes sind aber Verbrechen begangen worden, die wieder gutgemacht werden müssen.<sup>9</sup> Auf diesem Gebiet sind erste Schritte getan, vieles bleibt aber noch zu tun. Wo immer die Bundesregierung kann, wird sie sich ehrlich bemühen, den Ausbau der Entschädigungsgesetzgebung nach Kräften zu fördern. Ein Teil des identifizierbaren jüdischen Eigentums ist zurückerstattet. Weitere Rückerstattungen werden folgen.

Hinsichtlich des Umfanges der Wiedergutmachung bittet die Bundesregierung jedoch die Weltöffentlichkeit<sup>10</sup>, die Grenzen zu erkennen, die der deutschen Leistungsfähigkeit durch die bittere Notwendigkeit der Versorgung der zahllosen Kriegsopfer und der Fürsorge für die Flüchtlinge und Vertriebenen gezogen sind. Hinzu kommt der deutsche wirtschaftliche Beitrag zur Verteidigung der westlichen Welt.

Die Bundesregierung ist bereit, mit Vertretern des Judentums und des Staates Israels Wege zu suchen, die der Lösung des Problems Wiedergutmachung dienen. Sie ist tief davon durchdrungen, daß der Geist wahrer Menschlichkeit wieder erweckt werden muß. Diesen Geist mit aller Kraft zu fördern, betrachtet

<sup>8</sup> Am 4. September 1950 legte die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (Strafrechtsänderungsgesetz 1950) vor, das Hochverrat, Landesverrat, Friedensverrat und Staatsgefährdung definierte und unter Strafe stellte. Paragraph 130 des Strafgesetzbuches sollte demnach lauten: „Wegen Volksverhetzung wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, wer öffentlich oder in einer den inneren Frieden gefährdenden Weise 1) gegen eine Bevölkerungsgruppe hetzt, die durch Abstammung, Herkunft, Religion oder Weltanschauung ihrer Mitglieder bestimmt ist, 2) eine nicht erweisliche Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, eine solche Bevölkerungsgruppe verächtlich zu machen, oder 3) eine solche Bevölkerungsgruppe oder eines ihrer Mitglieder wegen seiner Zugehörigkeit zu ihr beschimpft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“ Vgl. BT ANLAGEN, Bd. 6, Nr. 1307.

In das vom Bundestag am 11. Juli 1951 verabschiedeten Strafrechtsänderungsgesetz wurde dieser Paragraph nicht aufgenommen. Für den Wortlaut des Gesetzes vom 30. August 1951 vgl. BUNDESSETZBLATT 1951, Teil I, S. 739–747.

<sup>9</sup> In der Erklärung des Bundeskanzlers Adenauer vom 27. September 1951 vor dem Bundestag wurde anstelle des Satzes „Es hat in der Zeit ... wiedergutmacht werden müssen“ eingefügt: „Es hat in der Zeit des Nationalsozialismus im deutschen Volke viele gegeben, die mit eigener Gefährdung aus religiösen Gründen, aus Gewissensnot, aus Scham über die Schändung des deutschen Namens ihren jüdischen Mitbürgern Hilfsbereitschaft gezeigt haben. Im Namen des deutschen Volkes sind aber unsagbare Verbrechen begangen worden, die zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung verpflichten, sowohl hinsichtlich der individuellen Schäden, die Juden erlitten haben, als auch des jüdischen Eigentums, für das heute individuell Berechtigte nicht mehr vorhanden sind.“ Vgl. BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 9, S. 6698.

<sup>10</sup> An dieser Stelle wurde in der Erklärung des Bundeskanzlers Adenauer vom 27. September 1951 vor dem Bundestag eingefügt: „– in Anbetracht der ungeheuren Zerstörung jüdischer Werte durch den Nationalsozialismus ein sehr bedeutsames Problem –“.

die Bundesregierung als die vornehmste Pflicht des deutschen Volkes, die eng verknüpft ist mit der Wiedergutmachung erlittenen Unrechts.<sup>11</sup>

**VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär)**

<sup>11</sup> Der Absatz „Die Bundesregierung ist bereit .... der Wiedergutmachung erlittenen Unrechts“ ging auf Änderungen des Ministerialdirektors Blankenhorn und des Bundeskanzlers Adenauer zurück. In der Fassung des Referenten Böker vom 13. Juli 1951 lautete er: „Von der Weltöffentlichkeit erwartet die Bundesregierung, daß sie nunmehr ihrerseits die unhaltbare These von der Kollektivschuld des deutschen Volkes für die an den Juden begangenen Verbrechen aufgibt. Wie jeder unbefangene Kenner der Lage weiß, hat das deutsche Volk in seiner großen Mehrheit diese Verbrechen nie gewollt, sich an ihnen nicht beteiligt und von ihnen zum großen Teil erst nach Kriegsende Kenntnis erhalten. Die Bundesregierung weiß, daß es für das Judentum aus psychologischen Gründen besonders schwer ist, mit der These der Kollektivschuld zu brechen. Sie weiß aber auch, daß das jüdische Volk in seiner langen und sorgenvollen Geschichte immer wieder die Kraft aufgebracht hat, nationale und religiöse Ressentiments zu überwinden und sich wie wenige andere Völker in den Dienst der großen Menschheitsideale zu stellen. Die Bundesregierung und das deutsche Volk vertrauen insbesondere darauf, daß die ehemals in Deutschland beheimateten Juden aus ihrer Kenntnis der Verhältnisse heraus viel dazu beitragen werden, eine Versöhnung zwischen Deutschtum und Judentum zur Wirklichkeit werden zu lassen. Wenn die Bundesregierung die These der Kollektivschuld im Namen des deutschen Volkes zurückzunehmen muß, so bekennt sie sich dennoch uneingeschränkt zu der kollektiven Verantwortlichkeit des deutschen Volkes für das in seinem Namen begangene Unrecht. Aus dieser Verantwortlichkeit fließt eine rechtliche und moralische Verpflichtung zur Wiedergutmachung. Die Bundesregierung bekennt sich uneingeschränkt zu dieser Verpflichtung und weiß, daß sie hierin die Unterstützung der großen Mehrheit des deutschen Volkes hat. Während aber die Bundesregierung die Wiedergutmachungspflicht dem Grunde nach voll anerkennt, sind ihrer praktischen Verwirklichung leider sehr enge Grenzen gezogen. Europa und insbesondere Deutschland haben durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen schwerste materielle Verluste erlitten und einen großen Teil ihrer wirtschaftlichen Substanz eingebüßt. Die Versorgung der zahllosen Kriegsopfer und die Fürsorge für die Flüchtlinge und Vertriebenen spannt die wirtschaftliche Leistungskraft des deutschen Volkes auf das Äußerste an. Hinzu kommt der deutsche wirtschaftliche Beitrag zu der Verteidigung der westlichen Welt. Soll die Bundesrepublik nicht dem kommunistischen Ansturm erliegen, so muß sie alle Anstrengungen machen, mindestens das jetzige Lebensniveau der Bevölkerung zu halten. Die deutschen Länder haben bereits in großem Umfange das identifizierbare jüdische Eigentum zurückerstattet. Weitere Rückerstattungen werden folgen. Wo immer die Bundesregierung kann, wird sie sich ehrlich bemühen, dem Restitutions- und Wiedergutmachungsanspruch des Judentums zur Verwirklichung zu verhelfen. Sie bittet aber das Judentum in der Welt, die Grenzen zu erkennen, die der deutschen Leistungsfähigkeit durch bittere Notwendigkeit gezogen sind. Sie ist auch überzeugt davon, daß die Wiederversöhnung zwischen Deutschtum und Judentum nicht so sehr auf die Erfüllung materieller Ansprüche als auf der Entwicklung eines neuen Geistes der Menschlichkeit beruht. Hierin allen anderen Völkern ein Beispiel zu sein, betrachtet die Bundesregierung als die vornehmste Pflicht des deutschen Volkes und als die einzige wahre Wiedergutmachung.“ Vgl. VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1951.

In der Erklärung des Bundeskanzlers Adenauer vom 27. September 1951 vor dem Bundestag lautete der Absatz: „Die Bundesregierung ist bereit, gemeinsam mit Vertretern des Judentums und des Staates Israel, der so viele heimatlose jüdische Flüchtlinge aufgenommen hat, eine Lösung des materiellen Wiedergutmachungsproblems herbeizuführen, um damit den Weg zur seelischen Bereinigung unendlichen Leides zu erleichtern. Sie ist tief davon durchdrungen, daß der Geist wahrer Menschlichkeit wieder lebendig und fruchtbar werden muß. Diesem Geist mit aller Kraft zu dienen, betrachtet die Bundesregierung als die vornehmste Pflicht des deutschen Volkes.“ Vgl. BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 9, S. 6698.

146

**Aufzeichnung des Ministerialdirektors Blankenhorn****Geheim****28. August 1951**

Aufzeichnung über die Unterredung, die am Dienstag, dem 28. August, nachmittags zwischen Sir Ivone Kirkpatrick und dem Bundeskanzler stattgefunden hat.

Sir Ivone berichtet zunächst über das Programm der Ministerkonferenzen in Washington, Ottawa und Rom.<sup>1</sup> Er begebe sich per Schiff am 6. September nach Washington. Dort würden sich die Hohen Kommissare<sup>2</sup> in Abwesenheit der Außenminister der drei westalliierten Mächte, die sich zum Abschluß des Friedensvertrages mit Japan in San Francisco befinden<sup>3</sup>, um die Ordnung des Beratungsstoffes bemühen. Nach Eintreffen der Minister in Washington, über dessen Zeitpunkt heute noch schwer etwas gesagt werden könnte, da die Zeitdauer der Beratungen in San Francisco nicht abzusehen sei, würden die Beratungen über die Ablösung des Besatzungsstatuts und den neuen Status der Bundesrepublik beginnen.

Er habe den Entwurf des Generalvertrages (Sicherheitsvertrag), den Herr McCloy den drei Hohen Kommissaren zugeleitet habe<sup>4</sup>, nur kurz überfliegen können. Sein persönlicher allgemeiner Eindruck sei der, daß dieser Entwurf in etwa mit den alliierten Auffassungen harmoniere. Gewiß gebe es in dem Entwurf hier und da Bestimmungen, die noch der Klärung, der Änderung und Ergänzung bedürfen. In großen Linien treffe aber der Entwurf auch die alliierten Auffassungen. – Unter den Punkten des Vertrages, die einer Ergänzung bedürften, stehe für ihn an erster Stelle die Frage, welches Organ über die Stärke und die Standorte der alliierten Truppen auf deutschem Gebiet entscheiden solle. Es sei wichtig, diese Frage im Vertrag zu regeln, da er sonst Reibungen mit einer künftigen deutschen Regierung befürchte. Ferner bedürfe einer Klärung der Absatz 2 des Artikels II, § 1.<sup>5</sup> Welche Direktiven und Entscheidungen, die auf Grund des Besatzungsstatuts erlassen wurden, sollten mit Abschluß des Vertrages außer Kraft gesetzt werden? Vor allem komme es darauf an, was unter „Entscheidungen“ zu verstehen sei.

In Artikel V, Absatz 2<sup>6</sup>, sei es zweifelhaft, ob die Franzosen eine Bestimmung

<sup>1</sup> Die Außenminister Acheson (USA), Morrison (Großbritannien) und Schuman (Frankreich) tagten vom 10. bis 14. September 1951 in Washington. NATO-Ministerratstagungen fanden vom 15. bis 20. September 1951 in Ottawa bzw. vom 24. bis 28. November 1951 in Rom statt.

<sup>2</sup> André François-Poncet (Frankreich), Ivone Kirkpatrick (Großbritannien) und John J. McCloy (USA).

<sup>3</sup> Die Außenminister Acheson (USA), Morrison (Großbritannien) und Schuman (Frankreich) nahmen vom 4. bis 8. September 1951 an der Friedenskonferenz in San Francisco teil.

<sup>4</sup> Für den Entwurf der Bundesregierung vom 2. August 1951 für einen Sicherheitsvertrag vgl. Dok. 136. Zur Übermittlung einer überarbeiteten Fassung an die AHK vgl. Dok. 140, Anm. 5.

<sup>5</sup> Artikel II des Entwurfs vom 2. August 1951 für einen Sicherheitsvertrag wurde unverändert in die überarbeitete Fassung übernommen. Für den Wortlaut vgl. Dok. 136.

<sup>6</sup> Artikel V wurde aufgrund der Vorschläge des amerikanischen Stellvertretenden Hohen Kommissars Hays vom 11. August 1951 in den Entwurf der Bundesregierung für einen Sicherheitsvertrag eingefügt. Absatz 2 lautete in der Fassung, die der amerikanische Hohe Kommissar McCloy am 31. August 1951 nach Washington übermittelte: „T[three] W[estern] P[owers] are prepared to continue

akzeptierten, auf Grund derer die bisherige wirtschaftliche Unterstützung der Bundesrepublik fortgesetzt werden müsse. Er vermisste ferner eine Regelung hinsichtlich der Verträge, die die Alliierten für die Bundesrepublik abgeschlossen hätten und die von der Bundesregierung in einer besonderen Bestimmung anerkannt werden müßten.

Der Bundeskanzler betonte, daß es ihm darauf ankomme, einen Generalvertrag abzuschließen, der in einfacher und verständlicher Formulierung der deutschen öffentlichen Meinung die Vereinbarungen deutlich mache.<sup>7</sup>

Das weitere Gespräch wandte sich dem alliierten Ablösungsgesetz für Kontrollratsgesetz Nr. 5<sup>8</sup> zu. Der Bundeskanzler entwickelte seine bereits Herrn McCloy am Montag, dem 27. August<sup>9</sup>, mitgeteilten Ansichten. Wenn es sich bei diesem Gesetz lediglich um eine Bestätigung des Inhalts des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 handele, solle man es bei Ausführungsbestimmungen in Form einer Ausführungsverordnung belassen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 5 entstamme derselben Rechtsquelle, nämlich der Supreme Authority, wie das Ablösungsgesetz, das jetzt von den Alliierten erlassen werde. Nach seiner Auffassung – und soviel er wisse, teilten diese Auffassung auch die alliierten Hohen Kommissare – solle durch das neue Gesetz nicht mehr beschlagnahmt werden als durch das alte Gesetz. Es genüge deshalb eine Ausführungsverordnung, die für Deutschland den Vorteil habe, daß die deutsche öffentliche Meinung daraus erkenne, daß die Alliierte Hohe Kommission nichts Neues, über den Inhalt des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 Hinausgehendes, wolle.<sup>10</sup> Mit einer Ausführungsverordnung könne man sich leichter abfinden als mit einem neuen Gesetz.

#### *Fortsetzung Fußnote von Seite 473*

their economic assistance as it was hitherto afforded to Fed[eral] Rep[ublic] with view to excluding econ[omic] chaos and unemployment as well as danger of development of totalitarian systems resulting therefrom.“ Vgl. FRUS 1951, III/2, S. 1521.

7 Am 24. September 1951 übergab Bundeskanzler Adenauer der AHK den bislang informell erörterten Entwurf eines Sicherheitsvertrages offiziell mit der Bitte, ihn zur Grundlage von Verhandlungen zu machen. Vgl. dazu AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 384.  
Für den Wortlaut der Fassung vom 24. September 1951 vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 513–516.

8 Für den Wortlaut des Gesetzes Nr. 5 des Alliierten Kontrollrats vom 30. Oktober 1945 über die Übernahme und Erfassung des deutschen Vermögens im Ausland vgl. AMTSBLATT DES KONTROLLRATS, Nr. 2 vom 30. November 1945, S. 27–32.

9 Zum Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit dem amerikanischen Hohen Kommissar vgl. FRUS 1951, III/2, S. 1517–1519.

10 Der französische Hohe Kommissar François-Poncet berichtete am 31. August 1951 über die Diskussion in der Bundesrepublik: „La loi alliée relative à la confiscation et à la liquidation des avoirs allemands à l'étranger, qui doit être incessamment signée, a été une autre occasion, pour l'opinion, d'exprimer son mécontentement contre les Puissances occupantes. Le Gouvernement fédéral, comme la presse, s'est gardé d'expliquer au public que ce texte ne constituait pas en lui-même une nouvelle mesure, qu'il n'avait pas d'autre objet que de compléter la loi n° 5 du Conseil de Contrôle. On a parlé d',amère déception', de ,déni de justice'; le Chancelier a qualifié la loi de ,Diktat éhonté' et les journaux ont voulu y voir une ,renaissance du Plan Morgenthau'. Comment la République fédérale allait-elle désormais pouvoir payer les dettes extérieures du Reich, dont elle a assumé la charge, si la totalité des biens allemands à l'étranger étaient saisis? Comment, d'autre part, le Gouvernement parviendrait-il à justifier, aux yeux de la population, la participation allemande à la défense commune du droit et de la justice, si les Alliés eux-mêmes ne respectaient pas la propriété privée et portaient des atteintes graves aux principes du droit international?“ Vgl. LES RAPPORTS MENSUELS, S. 537.

Sir Ivone erklärte, daß er dies sofort mit der Regierung in London aufnehmen werde.<sup>11</sup>

Der Bundeskanzler wandte sich darauf dem für den 8. Oktober geplanten Besuch in London<sup>12</sup> zu und erklärte, daß er den Vorschlag, der Stadt Oxford einen Besuch zu machen, annehmen werde.

Er halte dies für besser als Besuche bei der englischen Flotte in Southampton oder der englischen Armee in Aldershot.

Sir Ivone nahm hiervon mit Genugtuung Kenntnis. Er bezog sich ferner auf eine an die Bundesregierung ergangene Einladung zur Teilnahme an den britischen Manövern im Nordwesten der britischen Zone und auf eine Note, die der Bundesregierung in der Frage der Ersatzziele für Helgoland zugeleitet werde.<sup>13</sup> Hinsichtlich der Ersatzziele seien neue Sachverständigenbesprechungen erforderlich.<sup>14</sup>

Ein weiteres Gesprächsthema waren die Gefangenen in Werl. Der Bundeskanzler setzte sich besonders für eine beschleunigte Freilassung vor allem auch der kleineren Leute ein.

Sir Ivone erklärte, daß das auch seine Absicht sei. Bei seiner Amtsübernahme habe sich die Zahl der Gefangenen in Werl auf 242 belaufen. Heute seien es noch 195, von denen aber in Kürze eine weitere größere Zahl entlassen werden solle, soweit es sich nicht um Verbrecher handele.<sup>15</sup> Im Falle Manstein habe er

11 Am 31. August 1951 erließ die AHK das Gesetz Nr. 63 zur Klärstellung der Rechtslage in bezug auf deutsches Auslandsvermögen und andere im Wege der Reparation oder Rückerstattung erfaßte Vermögensgegenstände. Für den Wortlaut vgl. AMTSBLATT DER AHK, Nr. 64 vom 5. September 1951, S. 1107-1110.

12 Der für Oktober 1951 vorgesehene Besuch des Bundeskanzlers Adenauer in Großbritannien wurde wegen der britischen Unterhauswahlen am 25. Oktober 1951 auf den 3. bis 8. Dezember 1951 verschoben.

13 Zur britischen Ankündigung, die Insel Helgoland freizugeben, wenn Ersatzziele für Bombardierungen zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt würden, vgl. Dok. 42.

Mit Schreiben vom 19. Juli 1951 an den britischen Hohen Kommissar Kirkpatrick äußerte Staatssekretär Hallstein Bedenken gegen die beiden von britischer Seite am 5. Juni 1951 als Ersatzziele genannten Gebiete und erklärte sich bereit, Sachverständigengespräche zu führen, die „ein klares Bild von dem von der britischen Luftwaffe verfolgten Zwecke und der Art der Bombenabwürfe geben würden“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 431.

Am 24. August 1951 teilte der britische Stellvertretende Hohe Kommissar Ward Bundeskanzler Adenauer mit, daß „gewisse der Einwendungen gegen die Benutzung dieses Gebiets, die Professor Hallstein aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen erhoben hat“, anerkannt würden. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 431.

14 Am 2. Oktober 1951 wurde „bei einer Besprechung zwischen deutschen und britisch-amerikanischen Sachverständigen Einigung über ein Protokoll erzielt“, das die Überlassung von zwei Bombenzielgebieten unter der Voraussetzung vorsah, daß „a) Nachübungen in Formationen von mehr als fünfzig Flugzeugen nicht öfter als zweimal im Monat stattfinden, b) zur Beschränkung der mit Blindgängern verbundenen Gefahren scharfe Bomben nur mit Verzögerungszündern geworfen werden, [...] c) Sach- und Personenschäden, die durch Abwürfe außerhalb des Gefahrenbereichs der beiden Zielläufe entstehen, von den alliierten Regierungen getragen werden“. Vgl. den undatierten Vermerk des Generalkonsuls II. Klasse a. D. Strohm; B 10 (Abteilung 2), Bd. 431.

15 Zur Überprüfung der Urteile gegen Deutsche, die wegen Kriegsverbrechen in Werl inhaftiert waren, notierte die Zentrale Rechtsschutzstelle am 8. November 1951: „Eine Entscheidung über ein Überprüfungsgesetz ist jedoch bis jetzt noch in keinem Fall gefällt worden. Es ist nicht einmal bekannt, ob man auf britischer Seite überhaupt schon mit der Überprüfung begonnen hat. Es mag sein, daß die Übertragung des Begnadigungsrechtes von dem britischen Hohen Kommissar auf den britischen Außenminister und ferner auch der Regierungswchsel in Großbritannien zu der Verzögerung der Angelegenheit beigetragen haben.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2108.

Bedenken. Sein Fall sei schwerer als der der anderen Generäle. Außerdem habe er sich durch seine Haltung im Prozeß<sup>16</sup> ganz wesentlich die Bereitschaft auf englischer Seite verdorben, ihn vorzeitig freizulassen. Es sei ihm aus ziemlich zuverlässiger Quelle, nämlich von Wheeler-Bennett, erzählt worden, daß Manstein, wie ihm Churchill die beiden Anwälte Silkin und Roberts zur Verfügung gestellt habe, Roberts akzeptiert, Silkin aber mit der Bemerkung abgelehnt habe, daß er Jude sei. Wenn diese Geschichte sich bewahrheite – und er, Sir Ivone, würde der Sache nachgehen – lasse doch dies erhebliche Rückschlüsse auf die geistige Haltung des Feldmarschalls Manstein zu.

[Blankenhorn]<sup>17</sup>

**Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 7 a**

## 147

### **Aufzeichnung des Legationssekretärs a.D. Hess**

**Abteilung IV (HaPol)**

**29. August 1951<sup>1</sup>**

Betr.: Errichtung von amtlichen deutschen Vertretungen  
in Ost- und Südostasien

#### 1) Japan

Nach dem am 2. dieses Monats<sup>2</sup> erfolgten Abschluß eines neuen Handels- und Zahlungsabkommens mit Japan<sup>3</sup> erscheint mir die baldige Errichtung einer amtlichen deutschen Vertretung in Tokyo als besonders vordringlich. Das reibungslose Funktionieren des neuen Vertrages hat zur Voraussetzung, daß auf beiden Seiten amtliche Vertretungen vorhanden sind, die die Abwicklung des Vertrages überwachen und etwa auftauchende Schwierigkeiten rasch und auf kurzem Wege beheben. Außerdem sieht der Vertrag die Errichtung von gemischten Kommissionen vor, die aber auf Wunsch der japanischen Seite erst in

<sup>16</sup> Der Prozeß gegen Generalfeldmarschall von Manstein vor einem britischen Militärgericht fand vom 23. August bis 19. Dezember 1949 in Hamburg statt. Manstein wurde wegen Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche bei der Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener, wegen der Weitergabe von Befehlen des Oberkommandos der Wehrmacht zur sofortigen Erschießung gefangengesetzter Politischer Kommissare der Roten Armee, wegen der Erschießung von Geiseln, wegen des zwangsweisen Einsatzes von Zivilisten zur Durchführung militärischer Operationen und wegen der Beteiligung an Deportationen von zivilen Arbeitskräften nach Deutschland zu 18 Jahren Haft verurteilt. Das Urteil wurde zwei Monate später vom Oberbefehlshaber der Britischen Rheinarmee bestätigt, das Strafmaß jedoch auf 12 Jahre reduziert.

<sup>17</sup> Vermuteter Verfasser der nicht unterzeichneten Aufzeichnung.

<sup>1</sup> Durchdruck.

Hat Botschaftsrat a.D. Theodor Kordt am 31. August 1951 sowie Gesandtschaftsrat Northe und Oberregierungsrat Schueller am 3. September 1951 vorgelegen.

<sup>2</sup> Korrigiert aus: „ds.“

<sup>3</sup> Für den Wortlaut des Abkommens vgl. BUNDESANZEIGER, Nr. 168 vom 31. August 1951, S. 1 f.

Funktion treten sollen, wenn amtliche Vertretungen errichtet sind, da sonst ein kostspieliger Apparat ad hoc geschaffen werden müste.

Wie man mir im japanischen Außenministerium inoffiziell mitteilte, werden die Japaner in Kürze, wahrscheinlich schon im September, eine Overseas Trade Agency in Bonn errichten. Konsularische und diplomatische Vertretungen wird Japan erst nach Inkrafttreten des japanischen Friedensvertrages<sup>4</sup> errichten dürfen. Die Japaner beabsichtigen, die Leitung dieser Agency einem Mann im Range eines Botschaftsrates anzuvertrauen, der nach Errichtung einer Botschaft als Botschaftsrat in diese übertreten soll. Es wäre daher zu erwägen, ob die Bundesrepublik nicht auch jetzt schon entsprechend verfahren soll. Gegebenenfalls käme für den Augenblick auch schon die Errichtung eines Deutschen Generalkonsulats in Tokyo in Frage.<sup>5</sup>

## 2) Philippinen

Die Philippinen wollen, wie mir Außenminister Romulo sagte, diplomatische Beziehungen mit der Bundesrepublik erst nach Beendigung des Kriegszustandes aufnehmen. Ein Antrag auf Beendigung des Kriegszustandes ist dem philippinischen Parlament am 9. Juli von der Regierung vorgelegt worden.<sup>6</sup> Mit der Beendigung dieses Antrages ist erst Anfang des nächsten Jahres zu rechnen. Die Beendigung des Kriegszustandes soll rückwirkend zum 9. Juli 1951 erfolgen.<sup>7</sup> Liste des Diplomatischen und Konsularischen Corps in Manila ist beigelegt.<sup>8</sup>

## 3) Thailand

Der thailändische Außenminister<sup>9</sup> war hinsichtlich der etwaigen Errichtung einer deutschen Gesandtschaft in Bangkok sehr zurückhaltend und meinte, diese Frage müsse mit Rücksicht auf dritte Mächte und im Hinblick auf die Zweiteilung Deutschlands sehr vorsichtig angefaßt werden, zumal Thailand der Tschechoslowakei kürzlich die Errichtung einer Vertretung abgelehnt habe (vgl. hierzu den beigefügten, in seinem sachlichen Inhalt unrichtigen Ausschnitt aus „The Bangkok Post“ vom 17.8.51)<sup>10</sup>. Der Ministerpräsident<sup>11</sup>, den ich danach sprach, teilte die Bedenken seines Außenministers nicht und erklärte mir, daß Thailand keine Kommunisten im Lande haben wolle, eine deutsche Vertretung jedoch jederzeit mit Freude begrüßen würde. Ich habe mich nach diesen sich widersprechenden Äußerungen des Außenministers und Ministerpräsidenten bemüht, in Erfahrung zu bringen, welcher Persönlichkeit das stärkere Gewicht beizulegen ist. Die Meinungen hierüber gingen jedoch in Bangkok so weit auseinander, daß ich hierüber keine Klarheit gewinnen konnte. Ich möchte daher empfehlen, ehe von uns in der Frage offiziell an die thai-

<sup>4</sup> Für den Wortlaut des Friedensvertrags vom 8. September 1951 vgl. UNTS, Bd. 136, S. 45–164.

<sup>5</sup> Eine Vertretung der Bundesrepublik in Tokio wurde Anfang März 1952 errichtet und nach Inkrafttreten des Friedensvertrages mit Japan am 28. April 1952 in eine Botschaft umgewandelt.

<sup>6</sup> Für den Wortlaut der Proklamation Nr. 264 des Präsidenten Quirino vom 9. Juli 1951 vgl. BEENDUNG DES KRIEGSZUSTANDS, S. 252–254.

<sup>7</sup> Das philippinische Parlament beschloß erst am 27. Juli 1954 über die Beendigung des Kriegszustandes mit der Bundesrepublik.

<sup>8</sup> Dem Vorgang nicht beigelegt.

<sup>9</sup> Nai Worakan Bancha.

<sup>10</sup> Dem Vorgang nicht beigelegt.

<sup>11</sup> Pibul Songgram.

ländische Regierung herangetreten wird, in Bangkok noch einmal eine offiziöse Sondierung vorzunehmen, um zu verhindern, daß wir evtl. offiziell eine negative Antwort von der thailändischen Regierung erhalten. Für eine solche Sondierung käme m. E. in erster Linie Herr Herbert Link, Inhaber der deutschen Firma B. Grimm & Co., Bangkok, P.O. Box 66, in Frage, der, wie ich mich selbst überzeugt habe, bei den thailändischen Regierungsstellen einschließlich dem Ministerpräsidenten bestens eingeführt und bereit ist, in dieser Angelegenheit aktiv zu werden.

Die baldige Errichtung einer Vertretung in Bangkok ist vor allem deshalb von Interesse, weil Thailand heute ein wesentlicher Beobachtungsposten für die Vorgänge in China ist. Außerdem besteht in Thailand eine ziemlich bedeutende Kolonie.<sup>12</sup>

#### 4) Indonesien

Wie mir der indonesische Außenminister<sup>13</sup> gesprächsweise mitteilte, wird Indonesien in Kürze in Düsseldorf ein Generalkonsulat errichten. An die Errichtung einer Gesandtschaft scheint die indonesische Regierung nicht zu denken.

#### 5) Hongkong

Von ganz besonderer Wichtigkeit scheint mir die baldige Errichtung einer Vertretung in Hongkong zu sein, und zwar sowohl aus wirtschaftlichen wie aus politischen Gründen. Politisch ist Hongkong heute wohl der wichtigste Beobachtungsposten nach Rot-China hin, wirtschaftlich nach wie vor von großer Bedeutung als letzte Position des Westens an der chinesischen Küste. Auch für die noch in Rot-China lebenden Deutschen wäre die Errichtung einer deutschen amtlichen Vertretung in Hongkong von erheblicher Bedeutung. Der Gouverneur der Kolonie Hongkong<sup>14</sup> hat mir ausdrücklich bestätigt, daß er gegen die Errichtung einer amtlichen deutschen Vertretung in Hongkong keine Bedenken habe. Liste der in Hongkong bestehenden konsularischen Vertretungen ist beigelegt.<sup>15</sup>

Hiermit Abt. I, Herrn Dr. Dittmann<sup>16</sup>, vorgelegt.

Hess<sup>17</sup>

**B 11 (Abteilung 3), Bd. 308**

<sup>12</sup> Die thailändische Regierung wurde am 14. November 1951 vom Generalkonsulat der Bundesrepublik in London über den Wunsch der Bundesregierung unterrichtet, eine Gesandtschaft II. Klasse in Bangkok zu errichten. Am 20. März 1952 teilte die thailändische Regierung ihr Einverständnis mit, regte am 17. April 1952 jedoch an, „zunächst ein Abkommen über die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen in Form eines Notenwechsels zu schließen“. Das Generalkonsulat in London wurde daraufhin am 28. April 1952 angewiesen, diesen Notenwechsel vorzunehmen. Vgl. die Aufzeichnung des Vizekonsuls a. D. Betz vom 13. Mai 1952; B 11 (Abteilung 3), Bd. 308.

<sup>13</sup> Mohammed Rum.

<sup>14</sup> Alexander W. Grantham.

<sup>15</sup> Dem Vorgang nicht beigelegt.

<sup>16</sup> Hat Vortragendem Legationsrat Dittmann vorgelegen.

<sup>17</sup> Paraphe vom 30. August 1951.

**Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit dem  
Sonderberater des amerikanischen Präsidenten, Harriman**

30. August 1951

Anschließend an das Mittagessen, das der Herr Bundeskanzler dem Sonderbotschafter des Präsidenten Truman, Mr. Harriman, am Donnerstag, dem 30. August 1951, mittags 12.30 Uhr, gegeben hat, und an dem auf deutscher Seite die Herren Abs, Pferdmenges, Friedrich, Hallstein, Herwarth, Blankenhorn, auf amerikanischer Seite McCloy, General Landry, Col. Wolters, Thayer und Mr. Whitman teilnahmen, fand eine Aussprache zwischen dem Herrn Bundeskanzler und Mr. Harriman statt. An dieser Aussprache nahmen teil: Mr. McCloy, Mr. Whitman und Herr Blankenhorn.

Der Herr *Bundeskanzler* leitete die Aussprache ein mit einer Übersicht über die gegenwärtige geistige Lage in Deutschland. Er wies darauf hin, daß man drei Strömungen unterscheiden müsse:

Die nationalistische und die neutralistische Tendenz, die beide heute noch verhältnismäßig unbedeutend seien, die man aber doch genau beobachten müsse, weil sie unter Umständen sehr schnell an Gewicht zunehmen könnten. Diese beiden Tendenzen würden indirekt von Sowjetrußland gefördert.

Dazu komme die unentschiedene und etwas resignierte Haltung der deutschen Jugend, die zum Staat noch kein rechtes Verhältnis gefunden habe. Wenn also die Demokratie in Deutschland gefestigt und die angedeuteten Tendenzen in der Bevölkerung überwunden werden sollten, dann müsse der Staat mehr Autorität, mehr Macht, mehr Glanz erhalten. Unter diesem Gesichtspunkt sei die Washingtoner Konferenz<sup>1</sup> von entscheidender Bedeutung, denn Deutschland müsse so weit irgend möglich volle Souveränität erhalten und in die westeuropäische Gemeinschaft integriert werden. Diese Integrierung müsse sich vollziehen auf wirtschaftlichem Gebiet – hier sei der Schuman-Plan ein erster wichtiger Schritt –, sie müsse sich vollziehen auf militärischem Gebiet – hier seien gewisse Fortschritte anlässlich der Pleven-Plan-Verhandlungen in Paris erzielt – und sie müsse sich vollziehen auf politischem Gebiet, damit man auf diese Weise so bald wie möglich zu einer europäischen Föderation gelange.

In diesem Stadium des Gesprächs griff *McCloy* ein und sagte, daß er weitgehend die Auffassung des Herrn Bundeskanzlers teile, daß aber eine Formulierung gesucht werden müsse, die zum Ausdruck bringt, daß die Alliierten im Falle einer ernsthaften Bedrohung der demokratischen Ordnung in Westdeutschland eingreifen könnten. Er könne sich heute noch nicht vorstellen, ob man dies in eine vertragliche Vereinbarung mit der Bundesrepublik oder in eine einseitige Erklärung mit den Alliierten kleide. Eine solche Erklärung, die den Alliierten die Möglichkeit gebe, zum Schutz der demokratischen Ordnung in Deutschland einzutreten, sei notwendig, um das Mißtrauen, das nach all

<sup>1</sup> Die Außenminister Acheson (USA), Morrison (Großbritannien) und Schuman (Frankreich) tagten vom 10. bis 14. September 1951 in Washington.

dem von Deutschland verursachten Leid nun einmal noch in der Welt bestehe, zu entkräften.

Der Herr *Bundeskanzler* verschloß sich diesen Gedankengängen nicht. Er hielt es auch für das Zweckmäßigste, wenn ein solches Verlangen im Wege einer einseitigen alliierten Erklärung zum Ausdruck käme. Es müßte dafür gesorgt werden, daß eine solche Erklärung nicht als eine Generalklausel ausgelegt werden könnte, die mit dem Vertragswerk über den Status der Bundesrepublik verbunden wäre, weil sonst das ganze Vertragswerk für die deutsche öffentliche Meinung nahezu wertlos werde. Jetzt sei der Zeitpunkt gekommen, um das Vertragswerk in allen seinen Teilen hinsichtlich der Ablösung des Besatzungsstatus ebenso wie hinsichtlich des Verteidigungsbeitrages zu vollenden. Vor sechs Monaten sei gerade hinsichtlich des Verteidigungsbeitrages die deutsche öffentliche Meinung vielleicht noch nicht reif gewesen. Heute sei sie es. Wenn man aber zögere und wenn man vielleicht noch sechs Monate warte, so sei die Gelegenheit verpaßt. Man müsse dann damit rechnen, daß die nationalistischen und neutralistischen Tendenzen im deutschen Volk so stark würden, daß das gemeinsame Ziel nicht mehr erreicht werden könnte. Selbstverständlich würde dann Herr Schumacher für sich in Anspruch nehmen, daß er eine solche Entwicklung vorausgesagt habe.

Mr. *Harriman* gab mit Nachdruck zu erkennen, daß er diesen Gedankengängen des Herrn *Bundeskanzlers* zustimme.

Es liege ihm, *Harriman*, aber daran, dem Herrn *Bundeskanzler* ausdrücklich zu sagen, daß kein Mensch in den Vereinigten Staaten begreifen könne, warum Europa heute noch, nach all der Hilfe, die ihm von den Vereinigten Staaten zuteil geworden sei, ca. 30 Millionen t amerikanische Kohle beziehe, die zudem ein ernstes Transportproblem darstellten. Die europäischen Länder hätten die letzten Jahre nutzlos verstreichen lassen, anstatt ihre Kohlen- und Stahlindustrie auszubauen. Das gälte für Deutschland ebenso wie für Frankreich und vor allem auch für England. Amerika lege großen Wert darauf, daß Europa sich mehr als bisher aus der müden Resignation löse und sich der eminent bedeutsamen Aufgaben, die ihm jetzt gestellt seien, bewußt werde.

Der Herr *Bundeskanzler* erklärte, daß ihm dieses Problem besonders am Herzen liege. Er habe gerade heute mit Sachverständigen die Gründung eines Kohlentrats besprochen, der als Sachverständigengremium gutachtlich zu der Intensivierung der Erzeugung Stellung nehmen solle. Er plane Maßnahmen zur Erhöhung der Altersrenten der Arbeiter im Gebiet von Kohle und Stahl, die höher liegen als die Altersrenten aller anderen Werktätigen, um auf diese Weise die Produktion für den Arbeiter attraktiv zu machen. Er müsse aber darauf hinweisen, daß die Verzögerung der Intensivierung der Produktion auch auf die Haltung der Alliierten bis etwa 1947 zurückzuführen sei, die im Ruhrgebiet produktionshindernd gewirkt hätte.

Mr. *Harriman* verabschiedete sich mit der Bemerkung, daß er noch heute über Paris nach Washington fliegen würde, wo ihn Präsident Truman vor seiner Ausreise nach San Francisco<sup>2</sup> zur Rücksprache erwarte.

<sup>2</sup> Präsident Truman hielt sich zur Unterzeichnung des Friedensvertrags mit Japan vom 4. bis 8. September 1951 in San Francisco auf.

Herr McCloy sagte seinerseits zu, Mr. Harriman den Entwurf eines Generalvertrages<sup>3</sup> sowie den Entwurf der deutschen Vorauslösung für die europäische Armee<sup>4</sup> zu übergeben, damit er ein klares Bild der deutschen Wünsche hinsichtlich dieser beiden großen Fragenkomplexe besitze.

**Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 7 a**

149

**Aufzeichnung des  
Vortragenden Legationsrats von Kessel, Paris**

Tgb. Nr. 230/51 geh.

4. September 1951<sup>1</sup>

Gestern, 3.9., haben Herr Monnet und Herr Alphand ein Frühstück für Herrn Blank gegeben, an dem ich als vierter teilnahm.

Herr Alphand eröffnete das Gespräch mit einer Darlegung der Prozedur, die er in den nächsten Sitzungen des Lenkungsausschusses einzuschlagen beabsichtige (vgl. Kurzbericht vom 3.9.51)<sup>2</sup>. Er ging dann dazu über zu erklären, die Frage der Freistellung von gewissen französischen Truppen für die Besitzungen in Übersee müsse noch genau geprüft werden. Frankreich befindet sich in Indochina in einem harten Kampf, der den Einsatz von Eliteformationen notwendig mache. Die NATO habe es Frankreich gestattet, aus den dieser Organisation zur Verfügung gestellten Truppen Offiziere herauszuziehen, um sie auf dem Kriegsschauplatz in Indochina zu verwenden. Außerdem sei ein Kontingent von zwei Divisionen – es könne auch kleiner oder größer sein – zwar in Frankreich selber stationiert, aber dafür reserviert, einen häufigen Austausch der Truppen in Indochina zu ermöglichen. Denn die klimatischen Verhältnisse in Indochina erlaubten es nicht, die Soldaten länger als 1–2 Jahre dort stationiert zu lassen. Es werde sich nicht umgehen lassen, dieser Regelung auch bezüglich der europäischen Verteidigungsgemeinschaft Geltung zu verschaffen. Herr Blank erwiederte, das Prinzip der Freistellung von Truppen für Übersee sei ja festgelegt<sup>3</sup>, seine praktische Auswirkung müsse von Sachverständigen geprüft werden.

<sup>3</sup> Für den Entwurf der Bundesregierung vom 2. August 1951 für einen Sicherheitsvertrag vgl. Dok. 136. Zur Übermittlung eines überarbeiteten Entwurfs an die AHK vgl. Dok. 140, Anm. 5.

<sup>4</sup> Für den Entwurf vom 25. August 1951 vgl. Dok. 144.

<sup>1</sup> Die Aufzeichnung wurde am 4. September 1951 Legationsrat a. D. von Heyden, Paris, an das Auswärtige Amt übermittelt. Vgl. dazu B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 6.

<sup>2</sup> Für den Wortlaut vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 7.

Zur Sitzung des Lenkungsausschusses am 3. September 1951 vgl. auch FRUS 1951, III/1, S. 878 f.

<sup>3</sup> Nach einem Vorschlag der deutschen und französischen juristischen Sachverständigen bei der Konferenz für die Organisation einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Paris sollte Artikel 6, Absatz 2 des Vertrags zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft lauten: „Die Teilnehmerstaaten stellen der Gemeinschaft alle ihre Kontingente zur Verfügung mit Ausnahme derjenigen, die zum Einsatz in den nicht-europäischen Gebieten bestimmt sind, denen gegenüber diese

Als zweites Thema wurde der Fall des Generals Speidel<sup>4</sup> behandelt. Herr Blank legte dar, daß er die Arbeiten in dem jetzigen entscheidenden Stadium nur dann erfolgreich fortführen könne, wenn ihm bei der Auswahl seiner Mitarbeiter keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt würden. Durch die Ablehnung von General Speidel sei er in eine unmögliche Lage gebracht worden. Die Generäle bildeten auch eine Art von Gewerkschaft und, wenn man einen von ihnen vor den Kopf stöße, würden sich alle anderen weigern, mitzuarbeiten. Herr Alphand und insbesondere Herr Monnet nahmen die eindeutigen Erklärungen von Herrn Blank mit größtem Verständnis auf. Sie erklärten, die Dinge hätten sich folgendermaßen zugetragen: Es habe allseitiges Einverständnis darüber bestanden, daß General Speidel nach Paris kommen solle. Dann aber habe einer der Minister in dem neuen Kabinett Pleven Einspruch erhoben, und zwar aus rein gefühlsmäßigen Gründen. Dieser Minister – wie nachher klar wurde, handelte es sich um Bidault – habe mit dem Aufbau des französischen Widerstandes begonnen zu einer Zeit, wo General Speidel die rechte Hand des damaligen Kommandanten von Paris<sup>5</sup> gewesen sei. Über diese Erinnerung an vergangene Zeiten sei Bidault nicht hinweggekommen. Herr Monnet erklärte immer wieder, der Widerstand gegen General Speidel sei ein rein gefühlsmäßiger und richte sich keineswegs gegen seine Person. Man müsse aber, das sei ihm nach den Darlegungen von Herrn Blank klar geworden, diese Angelegenheit in Ordnung bringen. Herr Alphand schloß sich dieser Auffassung an, und es ging aus den Worten beider hervor, daß sie sich mit Bidault in Verbindung setzen wollen, um den Widerstand gegen die Entsendung von General Speidel aufzuheben.<sup>6</sup>

In diesem Zusammenhang ist noch zu bemerken, daß Herr Monnet wiederholt betonte, man lege französischerseits den größten Wert darauf, daß deutsche Generäle nach Paris kommen. Man wolle sie kennenlernen und sich mit ihnen

*Fortsetzung Fußnote von Seite 481*

Staaten verantwortlich für die Verteidigung sind, sowie derjenigen, die für Polizeieinheiten und Einheiten zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit bestimmt sind.“ Vgl. den Vertragsentwurf vom 10. August 1951; B 14 (Sekretariat Plevens-Plan), Bd. 54.

<sup>4</sup> Am 28. August 1951 machte der französische Hohe Kommissar François-Poncet Ministerialdirektor Blankenhorn „auf ein Telegramm aufmerksam, das er soeben aus Paris erhalten habe und in welchem der Quai d'Orsay in einer sehr vorsichtigen Form den Wunsch ausspreche, von einer Entsendung des Generals Speidel nach Paris abzusehen. Der Herr Bundeskanzler kenne die Auffassungen, die er, François-Poncet, über General Speidel habe. General Speidel gehöre zum Typ des politischen Generals. Man sei überzeugt, daß er ein wahrer Europäer sei. Er werde sicher eine europäische Lösung in der Form eines deutschen Beitrages zur westlichen Verteidigungsgemeinschaft hinnehmen, aber nur mit der Mentalreservation, um im geeigneten Moment das europäische Kleid wieder abzuwerfen und eine Nationalarmee zu erreichen. Aus diesem Grunde sei es besser, jemand anderes als Sachverständigen in militärischen Fragen nach Paris zu entsenden.“ Vgl. die Aufzeichnung von Blankenhorn vom 29. August 1951; Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 7a.

Zur französischen Annahme, daß Speidel die Gründung der „Tatgemeinschaft freier Deutscher“ angeregt habe, vgl. Dok. 139, Anm. 5.

<sup>5</sup> Alfred von Vollard-Bockelberg.

<sup>6</sup> Der französische Stellvertretende Hohe Kommissar Bérard notierte am 26. September 1951: „Une indiscretion de l'agence Reuter a appris à la presse allemande que notre gouvernement avait élevé des objections contre la participation de Speidel à la conférence de Paris par crainte de réactions dans notre opinion. Gros titres dans les journaux. Grand embarras à la chancellerie. Complication bien malvenue pour notre haut commissariat. Avec l'assistance du cabinet du ministre, j'ai pu faire publier une mise au point indiquant que rien ne s'opposera à la venue à Paris du général Speidel lorsque les négociations en cours entre les experts militaires nécessiteront la présence des chefs de délégation.“ Vgl. BÉRARD, Ambassadeur, S. 379. Vgl. dazu auch SPEIDEL, Erinnerungen, S. 297.

vertrauensvoll aussprechen; das sei besser, als wenn sie als Unbekannte in einem Zimmer in Bonn säßen.

Als abschließendes Thema stellte Herr Blank die Forderung auf, man müsse von den Amerikanern bindende Zusagen bezüglich der rechtzeitigen Bewaffnung der aufzustellenden Kontingente erhalten. Herr Monnet erwiderte darauf in sehr betonter Form, solche Zusagen müßten in der Tat in bindender und präziser Form von den Amerikanern gegeben werden. Über diesen Punkt bestehe bereits Einmütigkeit zwischen den Franzosen und General Eisenhower. Er fügte hinzu, daß die amerikanischen Materiallieferungen dann nicht mehr an das einzelne Land gehen sollten, sondern an die europäische Verteidigungsgemeinschaft in ihrer Gesamtheit.

Kessel

**B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 6**

150

**Aufzeichnung des Staatssekretärs Hallstein**

**MB 438/51**

**10. September 1951<sup>1</sup>**

Dem Herrn Bundeskanzler vorzulegen.

Dem Auftrag des Herrn Bundeskanzlers zufolge habe ich die Frage der Kürzung der amerikanischen Wirtschaftshilfe für Deutschland auf 100 Millionen Dollar<sup>2</sup> gestern besprochen, und zwar mit Herrn Lennard (oder so ähnlich)<sup>3</sup>, dem Mitarbeiter von Professor Bode für Finanzfragen, der auch mit ihm in Washington war, im Beisein der Herren Shephard Stone, Debevoise und Whitman. Ich habe auf ernste politische Bedenken einer solchen Maßnahme, zumal im gegenwärtigen Augenblick, hingewiesen, ohne mich auf wirtschaftliche Details einzulassen, für die ich weder zuständig noch vorbereitet sei.

Herr Lennard gab folgende Erläuterung:

- 1) Mit einer Kürzung sei nach den Beschlüssen des Kongresses<sup>4</sup> in der Tat zu rechnen. Die bewilligte Summe werde zwischen den bisherigen 175 Millionen

<sup>1</sup> Durchdruck.

<sup>2</sup> Am 8. September 1951 vermerkte Oberregierungsrat Ostermann von Roth, es bestehে die Gefahr, daß die Marshall-Plan-Hilfe auf 100 Mio. Dollar gekürzt werde: „Als Marshall-Plan-Hilfe für Deutschland waren ursprünglich für das Jahr 1951/52 175 Millionen Dollar vorgesehen. Nach Auffassung des Marshall-Plan-Ministeriums würden etwa 350 Millionen Dollar benötigt, um das soziale Gefüge in Deutschland aufrechtzuerhalten.“ Vgl. B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 25.

<sup>3</sup> Richard G. Leonard.

<sup>4</sup> Das amerikanische Repräsentantenhaus beschloß am 17. August 1951 eine Kürzung der Wirtschaftshilfe für Europa von 1,335 Mrd. auf 985 Mio. Dollar. Nach einem Beschuß des Senats vom 31. August 1951 sollte die Wirtschaftshilfe auf 880,5 Mio. Dollar reduziert werden. Eine gemischte Kommission beider Häuser einigte sich schließlich am 28. September 1951 auf eine Summe von 1,022 Mrd. Dollar.

und 100 Millionen liegen. Wahrscheinlich sei die Annahme, daß nur das Minimum von 100 Millionen gegeben werde, zu pessimistisch.

2) Man müsse das Gesamtbild betrachten, wovon die ECA-Wirtschaftshilfe nur ein Teil sei. Dazu kämen die Dollarausgaben der amerikanischen Armee. Im letzten Rechnungsjahr hätten diese etwa 60 Millionen betragen; in diesem Jahr (bis Juli 1952) würden sie vermutlich 200 Millionen Dollar betragen, und zwar einmal deshalb, weil die Summe von 60 Millionen (für Kantinenausgaben und dergleichen) sich wegen der Vermehrung der Truppen dieses Jahr auf 100 Millionen erhöhen werden und weil dazu weitere 100 Millionen kommen würden für Dinge, die zukünftig aus amerikanischer Tasche zu bezahlen sein würden. Im nächsten Jahr werde sich diese Summe von Armeeausgaben noch weiter erhöhen, und zwar auf eine Summe, die schätzungsweise zwischen 400 und 600 Millionen Dollar liege. Die Dollarausgaben für Kantinenzwecke PX stellten faktisch einen wichtigen „Export“ (ins Inland) dar.

3) Dazu komme das Aufkommen aus den counterpart funds<sup>5</sup>. Es betrage etwa 400 Millionen DM für die deutsche Rüstungsindustrie.

4) Was den Vergleich mit Frankreich anlange, so werde zugunsten Deutschlands wirken, daß hier mehr Truppen stationiert sein würden als in Frankreich.

Hallstein<sup>6</sup>

**B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 25**

<sup>5</sup> Vgl. dazu Dok. 1, Anm. 10.

<sup>6</sup> Paraphe.

## 151

**Rundschreiben des Vortragenden Legationsrats Dittmann**

10. September 1951

Geheim!<sup>1</sup>

In der Artikelserie „Ihr naht Euch wieder...“, die in der vergangenen Woche in der Frankfurter Rundschau erschienen ist<sup>2</sup>, sind auch Sie<sup>3</sup> genannt.

Ich bitte Sie um eine umgehende dienstliche Stellungnahme zu den in diesem Artikel gegen Sie erhobenen Vorwürfen. Insbesondere bitte ich Sie um Mitteilung:

- 1) welche Behauptungen der Frankfurter Rundschau objektiv unwahr sind,
- 2) ob und welche Protokollauszüge des Nürnberger Prozesses<sup>4</sup> entstellt wiedergegeben sind und
- 3) bei welchen Behauptungen es sich um reine Kombinationen handelt.<sup>5</sup>

1 Das Wort „Geheim!“ wurde von Vortragendem Legationsrat Dittmann handschriftlich eingefügt.

2 Der Journalist Mansfeld wies darauf hin, daß im Auswärtigen Amt Personen Verwendung fänden, die durch ihre Tätigkeit im Auswärtigen Amt in Berlin zur Zeit des Nationalsozialismus diskreditiert seien. Er gab Informationen über das Verhalten einzelner namentlich genannter Amtsangehöriger und warnte davor, „mit dem Ruf nach Fachleuten der Wilhelmstraße ein neues Heim in der Koblenzer Straße in Bonn zu geben“. Vgl. die Artikelserie von Michael Mansfeld: „Ihr naht euch wieder...“. Einblicke in die Personalpolitik des Bonner Auswärtigen Amtes“; FRANKFURTER RUNDSCHEU vom 1., 3., 4., 5. und 6. September 1951, jeweils S. 2.

3 Am 10. September 1951 teilte Sekretärin Steeger Referent Schaffarczyk mit, daß 19 Personen um Äußerung zu den Vorwürfen des Journalisten Mansfeld aufgefordert worden seien: Werner von Bargen, Herbert Blankenhorn, Hasso von Etzdorf, Werner von Grundherr zu Altenthan und Weiherhaus, Wilhelm Haas, Hans Heinrich Herwarth von Bittenfeld, Kurt von Kamphoevener, Rupprecht von Keller, Albrecht von Kessel, Theodor Kordt, Wilhelm Melchers, Gottfried von Nostitz-Drzewiecki, Anton Pfeiffer, Peter Pfeiffer, Hans Schwarzmüller, Susanne Simonis, Alois Tichy, Heinz Trützschler von Falkenstein und Fritz von Twardowski. Vgl. dazu Nachlaß Haas, Bd. 2. Am 11. September 1951 vermerkte Steeger für Gesandten a. D. König, daß die einzelnen Schreiben „heute vormittag abgegangen“ seien: „Es wurde für die mit der Post zu befördernden Schreiben die schnellste Beförderungsart gewählt, während die im Amt tätigen Damen und Herren die Schreiben durch besonderen Boten erhalten haben (10.55 h).“ Vgl. Nachlaß Haas, Bd. 2.

4 Vom 4. November 1947 bis 14. April 1949 fand vor dem amerikanischen Militägericht in Nürnberg der Prozeß der „Vereinigten Staaten von Amerika gegen Ernst von Weizsäcker und andere“ statt, der nach dem Dienstsitz vieler Ministerien kurz „Wilhelmstraßen-Prozeß“ genannt wurde. Unter den 21 Angeklagten befanden sich acht Angehörige des Auswärtigen Amtes. Vgl. dazu TRIALS OF WAR CRIMINALS BEFORE THE NUERNBERG MILITARY TRIBUNALS UNDER CONTROL COUNCIL LAW NO. 10. Bände XII-XIV, Washington o. J.; DAS URTEIL IM WILHELMSTRASSEN-PROZESS. Der amtliche Wortlaut der Entscheidung im Fall Nr. 11 des Nürnberger Militärtribunals gegen von Weizsäcker und andere, mit abweichender Urteilsbegründung, Berichtigungsbeschlüssen, den grundlegenden Gesetzesbestimmungen, einem Verzeichnis der Gerichtspersonen und Zeugen, und Einführungen von Dr. Robert M. W. Kempner und Dr. Carl Haensel, Schwäbisch Gmünd 1950.

5 Am 7. September 1951 legte Ministerialdirektor Blankenhorn Bundeskanzler Adenauer den Entwurf einer Presseerklärung vor: „Gestern hatte ich Gelegenheit, den Herrn Bundeskanzler kurz auf eine Artikelserie in der ‚Frankfurter Rundschau‘ der letzten Tage aufmerksam zu machen, die in besonders übler Weise Angriffe auf einzelne Mitglieder des Auswärtigen Amtes in neuer Form wiederholt, die die Hetzschrift ‚Inside Germany‘ vor einiger Zeit verbreitete. Herr Dr. Dittmann hat mit Herrn Dr. v[on] Twardowski die anliegende kurze Presseerklärung ausgearbeitet, um deren Genehmigung ich bitten darf.“ Adenauer stimmte zu, so daß die Presseerklärung am Abend desselben Tages veröffentlicht wurde. Zu den Artikeln des Journalisten Mansfeld wurde festgestellt, daß „der angegriffene Personenkreis“ vor Einstellung nicht nur vom Auswärtigen Amt, son-

Mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit bitte ich Sie, Ihre Stellungnahme der Personalabteilung innerhalb 48 Stunden zuzuleiten.<sup>6</sup>

i. A.  
gez. Dittmann

Nachlaß Haas, Bd. 2

*Fortsetzung Fußnote von Seite 485*

dern „in der Mehrzahl der Fälle“ auch von einem Untersuchungsausschuß des Bundestages überprüft worden sei: „Beanstandungen haben sich dabei nicht ergeben. Es handelt sich bei den Angriffen entweder um objektiv unwahre Behauptungen oder um entstellte Wiedergaben von Protokollauszügen des Nürnberger Prozesses oder um reine Kombinationen. Es ist nie bestritten worden, daß auch im Auswärtigen Amt ehemalige [Parteilg[enossen]] tätig sind. Bei ihnen hat eine besonders strenge Nachprüfung ihrer politischen Vergangenheit stattgefunden. Dieser Versuch, den besonders schwierigen personellen Aufbau des Auswärtigen Amtes zu stören, ist unverantwortlich.“ Vgl. Nachlaß Haas, Bd. 2.

Die Tageszeitung „Frankfurter Rundschau“ veröffentlichte diese Stellungnahme am 10. September 1951 sowie ein Schreiben der Chefredaktion vom 8. September 1951, in dem das Auswärtige Amt aufgefordert wurde, „bis spätestens zum 15. September 1951 schriftlich zu erklären, welche Angaben in den genannten Artikeln die obenerwähnten Behauptungen rechtfertigen“. Für den Fall, daß bis dahin keine befriedigende Antwort erfolge, würden gerichtliche Schritte angekündigt. Vgl. den Artikel „Ihr naht euch wieder...“. Auswärtiges Amt wendet sich gegen Artikelserie über Personalpolitik. Die Antwort der FR“, FRANKFURTER RUND SCHAU vom 10. September 1951, S. 1.

<sup>6</sup> Am 17. September 1951 teilte Staatssekretär Hallstein der Redaktion der „Frankfurter Rundschau“ mit, daß auf Anregung der in der Artikelserie „angegriffenen Angehörigen des Auswärtigen Amtes der Herr Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen ein dienststrafrechtliches Ermittlungsverfahren angeordnet hat. Das Auswärtige Amt wird im allseitigen Interesse das Ergebnis mitteilen.“ Vgl. den Artikel „Ihr naht euch wieder...“. Adenauer ordnet dienststrafrechtliches Ermittlungsverfahren an“, FRANKFURTER RUND SCHAU vom 18. September 1951, S. 1.

Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 12. Oktober 1951 beschloß der Bundestag am 24. Oktober 1951, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, um die Frage zu prüfen, „ob durch die Personalpolitik Mißstände im Auswärtigen Dienst eingetreten sind“. Vgl. BT ANLAGEN, Bd. 13, Nr. 2680. Vgl. BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 9, S. 7035.

Der Untersuchungsausschuß Nr. 47 tagte erstmals am 16. November 1951. Zu seiner Tätigkeit vgl. Wilhelm HAAS, Beitrag zur Geschichte der Entstehung des Auswärtigen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1969, S. 227–487.

152

**Botschafter Du Mont, Den Haag, an das Auswärtige Amt****230-00 Kontr. Nr. 294****13. September 1951<sup>1</sup>**Betr.: Bericht Nr. 213 vom 25.8.51<sup>2</sup>

Bezug: Niederländische Stellungnahme zum Pleven-Plan

Wie aus meiner Berichterstattung hervorgeht, hat die niederländische Regierung sowie die hiesige Öffentlichkeit bisher eine Lösung der europäischen Verteidigungsfrage nur im atlantischen Rahmen für möglich gehalten. Die europäische Armee wurde als ein Fluchtversuch Frankreichs vor dem deutschen Verteidigungsbeitrag und nicht als ein wirkungsvolles Instrument zur Verhinderung eines russischen Angriffs gewertet. Langsam vollzieht sich aber in der Haltung der Niederlande zum Pleven-Plan eine Wandlung, die durch die Änderung der Stellungnahme General Eisenhowers<sup>3</sup> wesentlich beeinflußt zu sein scheint.

Es beginnen sich die Stimmen zu mehren, die meinen, daß es unter den gegebenen Umständen für die Niederlande wünschenswert sei, sich an der Bildung eines europäischen Heeres zu beteiligen. Man übt an der Regierung Kritik, weil sie, anstatt ihre Bereitschaft zur Mitarbeit am Pleven-Plan zum Ausdruck zu bringen, ihre Tätigkeit im Vorbringen von Bedenken erschöpft und dadurch Frankreich verärgert habe. Es ist interessant, daß die meistgelesene niederländische Tageszeitung „Het Parool“ in ihrem Leitartikel vom 6.9. für die Bildung einer europäischen Armee eine Lanze bricht.

In der gleichen Richtung liegt ein von dem Exekutiv-Organ der niederländischen Europabewegung am 13.9. gefaßter Beschuß: Die niederländische Regie-

<sup>1</sup> Hat Vortragendem Legationsrat von Etzdorf am 18. September 1951 vorgelegen, der die Weiterleitung über Ministerialdirektor Blankenhorn an Staatssekretär Hallstein verfügte.

Hat Blankenhorn am 23. September und Hallstein am 25. September 1951 vorgelegen.

<sup>2</sup> Botschafter Du Mont, Den Haag, teilte mit, die niederländische Presse habe „interessante und ungewöhnlich offene Darlegungen des amtlichen niederländischen Standpunktes zur Frage der Bildung einer europäischen Armee“ verbreitet, die auf Äußerungen des Kriegsministers Staf zurückgingen. Staf habe sich auch ihm, Du Mont, gegenüber „in drastischer Form zu den französischen Vorschlägen geäußert. Er hatte insbesondere den Gedanken von 5 000–6 000 Mann starken Kampfeinheiten als ‚Unsinn und Quatsch‘ bezeichnet und betont, daß die natürliche militärische Einheit die Division sei.“ Auch der Politische Direktor im niederländischen Außenministerium, Reuchlin, habe erklärt, „daß es ein Unding wäre, mehrsprachige Divisionen zu schaffen. Holland wünsche eine einheitliche deutsche Armee, die, wie alle anderen nationalen Armeen, dem atlantischen Oberkommando unterstehen würde“. Vgl. B 11 (Abteilung 3), Bd. 724.

<sup>3</sup> Der Oberbefehlshaber der NATO-Streitkräfte in Europa (SACEUR) erläuterte am 18. Juli 1951 in einem Fernschreiben an den amerikanischen Außenminister Acheson: „I am convinced that the time has come when we must all press for the earliest possible implementation of the Eur[opean] Army concept. Bruce, McCloy, and I are in full agreement that implementation of the Eur[opean] army concept despite the many complicated details which will have to be worked out, offers the best and earliest possible chance for a solution to the problem of a) obtaining the necessary deflense contribution from West Ger[many], and b) enabling the nations of [Western] Europe to move toward the unity which they must possess if they are to make an adequate and sustained defense effort. I feel strongly that the US must exert constructive and vigorous leadership if a workable solution is to be found.“ Vgl. FRUS 1951, III/1, S. 838.

rung solle sich bei den Beratungen über den Pleven-Plan nicht lediglich durch einen Beobachter vertreten lassen, sondern als Verhandlungspartner auftreten.<sup>4</sup>

Ich habe bei meinen Gesprächen mit dem derzeitigen Leiter des niederländischen Außenministeriums, Gesandten Reuchlin, Gelegenheit gefunden, den Bonner Absichten entsprechend darzutun, daß der Herr Bundeskanzler sich nach einer europäischen Lösung des Verteidigungsproblems hin orientiere. Der Bundeskanzler sehe nach wie vor eines der Hauptziele der deutschen Politik in der Integration Europas mit der deutsch-französischen Verständigung als Kernstück. Erst wenn Frankreich und Deutschland zusammenfänden, werde es möglich sein, ein neues Westeuropa aufzubauen. Er sei der Auffassung, daß der Pleven-Plan einen wertvollen Beitrag zur Integration Europas und die Schaffung einer europäischen Armee einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege zur Erreichung dieses Ziels bedeute.

Darüber hinaus erscheine eine eigenständige europäische Armee für die Sowjetunion noch eher annehmbar als eine atlantische Armee unter amerikanischem Oberkommando.

Herr Reuchlin erwiderte mir, man finde es hier außerordentlich bedauerlich, daß Frankreich auf seinen von Furcht und Mißtrauen gegen Deutschland bestimmten Verteidigungsplänen beharre. Wenn allerdings sowohl die USA als auch die Bundesrepublik diese Vorschläge für annehmbar erachteten, so müsse auch Holland sich mit ihnen einverstanden erklären. Trotzdem könne er noch nicht sehen, wie die mit der Bildung einer europäischen Armee zusammenhängenden Einzelfragen gelöst werden sollten. So wären seines Wissens noch immer keine Entscheidungen darüber getroffen, ob es innerhalb der europäischen Armee deutsche Divisionen von 10 000 oder nur Kampftruppen von 5 000–6 000 Mann geben solle. Unentschieden wäre auch die Frage des Oberbefehls über die europäische Armee. Er hielt es für sehr zweifelhaft, ob die Franzosen einer Ernennung von General Eisenhower zustimmen würden. Er glaube eher, daß sie auf der Betrauung Juins mit dem Oberbefehl bestehen würden. Auch die Frage der einheitlichen Besoldung der europäischen Armee werde große Schwierigkeiten verursachen.

Weiter führte Herr Reuchlin aus, daß nach hiesiger Ansicht die Teilnahme Dänemarks an der europäischen Armee unbedingt erforderlich wäre, um die nördliche Flanke Westeuropas zu sichern. Als besonders bedauerlich bezeichnete er die Tatsache, daß die Schweiz im Vertrauen auf ihre Alpenbefestigungen jede Beteiligung an einer europäischen Armee ablehne.

Aus allen diesen Gründen, so schloß Herr Reuchlin, habe die niederländische Regierung die Auffassung vertreten, daß sich eine starke europäische Verteidigung am ehesten im atlantischen Rahmen verwirklichen lasse. Wenn sich dies wegen des Widerstandes Frankreichs für undurchführbar erweisen sollte, so

<sup>4</sup> Die niederländische Regierung kündigte am 9. Oktober 1951 ihre Teilnahme als Verhandlungspartner an der Konferenz für die Organisation einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Paris an. Vgl. dazu FRUS 1951, III/1, S. 888.

müsste mit aller Energie an der zweitbesten Lösung, nämlich an dem Aufbau einer europäischen Armee, gearbeitet werden.

Du Mont

**B 11 (Abteilung 3), Bd. 724**

## 153

### Aufzeichnung des Referenten Böker

14. September 1951<sup>1</sup>

Weisungsgemäß habe ich heute um 13.00 Uhr Herrn Bérard auf seinen Wunsch hin aufgesucht und von ihm die Nachricht entgegengenommen, daß heute abend um 18.00 Uhr MEZ in Washington zwei Dokumente veröffentlicht werden: Eine Drei-Mächte-Erklärung betreffend die Integrierung Deutschlands in der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und ein Kommuniqué der Außenminister. Es sei den drei Außenministern sehr daran gelegen, daß der Herr Bundeskanzler vor der Veröffentlichung dieser beiden Dokumente über ihren Inhalt voll informiert sei. Zu diesem Zweck übergab mir Herr Bérard den französischen Text der Drei-Mächte-Erklärung.<sup>2</sup>

Was das Kommuniqué der Außenminister anlangt, so sei dieses noch nicht fertiggestellt. Die Außenminister trafen sich heute vormittag nochmals in Washington, um letzte Korrekturen daran vorzunehmen. Es sei nicht damit zu rechnen, daß der endgültige Text vor 16.00 oder 17.00 Uhr unserer Zeit festliege. Es werde daher wahrscheinlich nicht möglich sein, den Herrn Bundeskanzler von dem genauen Inhalt des Kommunikés in Bad Ems<sup>3</sup> noch vor Übergabe an die Presse um 18.00 Uhr zu unterrichten. Herr Bérard teilte mir daher den wesentlichen Inhalt des Kommunikés mit und fügte hinzu, daß er nicht glaube, daß die in Washington jetzt noch vorzunehmenden Abänderungen den Inhalt entscheidend beeinflussen könnten.

Das Kommuniqué werde vor allem folgende Punkte enthalten:

1 Durchdruck.

2 Die Außenminister der Drei Mächte Acheson (USA), Morrison (Großbritannien) und Schuman (Frankreich) erklärten am 14. September 1951, „daß die Politik ihrer Regierungen die Integration eines demokratischen Deutschlands in eine kontinentale europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung zum Ziel hat, eine Gemeinschaft, die selbst in eine in ständiger Entwicklung begriffene atlantische Gemeinschaft eingegliedert ist“. Weiterstellten sie fest: „Die Beteiligung Deutschlands an der gemeinsamen Verteidigung wird selbstverständlich die Ersetzung des gegenwärtigen Besatzungsstatuts durch eine neue Form der Beziehungen zwischen den drei Regierungen und der Bundesrepublik Deutschland mit sich bringen.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1951, Bd. 2, S. 4398.

3 Bundeskanzler Adenauer nahm am 14. September 1951 an der Jahrestagung der „Nouvelles Equipes Internationales“, der internationalen Vereinigung der Christlichen Parteien Europas, in Bad Ems teil. Vgl. dazu den Artikel „Sowjetrußland, eine tödliche Gefahr“, FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG vom 15. September 1951, S. 3.

- 1) Die drei Außenminister hätten die Hohen Kommissare mit Instruktionen versehen, auf Grund deren sie sofort in Verhandlungen mit der Bundesregierung eintreten könnten, die zum Ziele hätten, die Beziehungen zwischen den Alliierten und der Bundesrepublik völlig zu verändern (*transformer complètement*).
- 2) Die Alliierte Hohe Kommission werde in Kürze mit der Bundesregierung in Verhandlungen über eine gleichberechtigte deutsche Beteiligung an der Verteidigung Europas im Rahmen des Pleven-Planes und der diesem übergeordneten Atlantischen Gemeinschaft eintreten.<sup>4</sup>
- 3) Die Außenminister erklären (affirment), daß ihre Politik das Ziel hat, die Bundesrepublik auf der Basis der Gleichberechtigung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft und in den übergeordneten Rahmen der Atlantischen Gemeinschaft einzugliedern, und daß zu diesem Zwecke das Besetzungsstatut abgeschafft werden müsse (mettre fin au statut d'occupation).
- 4) In der neuen Lage, die hierdurch entstehen werde, müßten sich die Alliierten gewisse Rechte sichern. Die Formulierung dieser Reservate sei noch nicht abgeschlossen. Es könne aber schon jetzt damit gerechnet werden, daß sie fast völlig mit den von dem Herrn Bundeskanzler selbst geäußerten Wünschen übereinstimmten und nicht über diese hinausgingen. Obwohl der endgültige Text noch nicht vorliege, bat Herr Bérard, dem Herrn Bundeskanzler die Versicherung abzugeben, daß er mit der Formulierung dieser Reservate sehr zufrieden sein könne. Die von ihm gefürchtete Generalklausel<sup>5</sup> sei, soweit Herrn Bérards Informationen reichten, fallengelassen worden.<sup>6</sup>

Hiermit dem Herrn Staatssekretär vorgelegt.

Alexander Böker

**VS-Bd. 5299 (Referat 507)**

<sup>4</sup> Am 24. September 1951 fand auf Schloß Ernich ein erstes Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit den Hohen Kommissaren François-Poncet (Frankreich), Kirkpatrick (Großbritannien) und McCloy (USA) statt. Vgl. dazu AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 378–387. Vgl. auch Dok. 157.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Artikel 3 des Besetzungsstatuts vom 10. April 1949; Dok. 113, Anm. 1.

<sup>6</sup> Im Communiqué über die Konferenz vom 10. bis 14. September 1951 in Washington beküßtigten die Außenminister der Drei Mächte, Acheson (USA), Morrison (Großbritannien) und Schuman (Frankreich), daß die Bundesrepublik „auf der Basis der Gleichberechtigung in eine europäische Gemeinschaft aufgenommen“ werden solle. Dies sei „unvereinbar mit der Beibehaltung eines Besetzungsstatuts oder mit der alliierten Befugnis, sich in innerpolitische Angelegenheiten der Bundesrepublik einzumischen“. Die Hohen Kommissare seien daher zu Verhandlungen mit der Bundesregierung über ein Abkommen beauftragt, das die Beziehungen mit einem wiedervereinigten Deutschland bis zum Friedensvertrag regeln solle. Die Spaltung Deutschlands und die Sicherheitslage der Bundesrepublik verpflichteten die Drei Mächte dazu, „im gemeinsamen Interesse gewisse Sonderrechte beizubehalten, die sich jedoch nur auf die Stationierung bewaffneter Streitkräfte in Deutschland, auf den Schutz dieser Streitkräfte sowie auf Fragen, die Berlin und Deutschland in seiner Gesamtheit einschließlich der eventuellen Friedensregelung und der friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands betreffen, beziehen“. Vgl. EUROPA-ARCHIV 1951, Bd. 2, S. 4397.

154

## Besprechung mit Vertretern des Senats von Berlin

**Streng vertraulich!****20. September 1951<sup>1</sup>**

Kurze Niederschrift über eine Besprechung mit Vertretern Berlins am 20.9.1951 von 9.10 bis 10.55 Uhr im Palais Schaumburg über die künftige Rechtsstellung Berlins nach der Ablösung des Besatzungsstatuts durch Verträge

Anwesend: Staatssekretär Prof. Hallstein, MD Blankenhorn, Prof. Mosler, Assessor Limbourg, Prof. Grewe, Dr. Kutscher, Gerichtsreferendar Determann – Auswärtiges Amt; Prof. Kaufmann, Bundeskanzleramt; Dr. Vockel, Bundesbeauftragter in Berlin; Prof. Reuter, Regierender Bürgermeister von Berlin; Senator Dr. Schreiber, Senator Dr. Holthöfer, Senator Dr. Klein, Dr. Müller – Berlin

I. 1. a) Staatssekretär *Hallstein* erklärt nach Begrüßung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin und der anderen Berliner Vertreter, der zukünftige Verlauf der Verhandlungen mit den Alliierten nach der Konferenz in Washington<sup>2</sup> sei noch unbekannt, so daß heute nur von dem Ergebnis der früher abgehaltenen Besprechungen ausgegangen werden könne.

In diesen sei immer wieder die Tendenz der Alliierten deutlich geworden, bei der Ablösung des Besatzungsstatuts den Russen gegenüber größte Vorsicht Platz greifen zu lassen, insbesondere bei den Problemen der Ostzone Deutschlands und Berlins. Man habe betont, daß die Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtsstellung der Alliierten auf diesen Gebieten auch im Interesse der Bundesrepublik und besonders Berlins liege. Gegenüber dieser Tendenz hätten die Beauftragten der Bundesregierung sich taktisch in der Weise verhalten, daß sie nur eine relative Bedeutung des alliierten Arguments anerkannt hätten. Man habe von deutscher Seite demgemäß immer wieder auf Abschaffung der besatzungsrechtlichen Vorbehalte gedrungen und eine allgemeine Bedeutung des erwähnten Arguments erfolgreich in Frage gestellt.

Der gegenwärtige Standpunkt der Alliierten zur Frage der künftigen Rechtsstellung Berlins habe in einer Äußerung, die der britische Hohe Kommissar, Sir Ivone Kirkpatrick, ihm gegenüber gestern gemacht habe, einen – wenn auch natürlich unverbindlichen – kompromitierten Ausdruck gefunden. Zusammengefaßt habe Sir Ivone Kirkpatrick ungefähr gesagt, die Alliierten hätten die Verantwortung für Berlin seinerzeit übernommen<sup>3</sup> und würden Berlin nicht

<sup>1</sup> Vervielfältigtes Exemplar.

Die Gesprächsaufzeichnung wurde vom Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, gefertigt.

Am 24. September 1951 übermittelte Grewe eine Ausfertigung der Aufzeichnung an Staatssekretär Hallstein. Vgl. VS-Bd. 5264 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

Hat Hallstein am 26. September 1951 vorgelegen.

<sup>2</sup> Vom 10. bis 14. September 1951 fand in Washington eine Außenministerkonferenz der Drei Mächte statt. Für einen Auszug aus dem Kommuniqué vgl. Dok. 153, Anm. 6.

<sup>3</sup> Vgl. dazu das Londoner Protokoll vom 12. September 1944 zwischen Großbritannien, der UdSSR und den USA über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin; DOKUMENTE DES GETEILTEN DEUTSCHLAND, S. 25–27.

im Stich lassen. Man sei an sich geneigt, die Rechtsstellung Berlins der Bundesrepublik so weit anzugeleichen, als es den Russen gegenüber möglich sei. Das bedeute, daß eine materielle Angleichung durchaus in Frage komme, jedoch nicht eine organisatorische. Dies habe natürlich den Fortbestand eines gewissen Kontrollrechts der Alliierten in Berlin zur Folge; aber für die Alliierten ergebe sich auch eine gewisse Verantwortung vor der öffentlichen Meinung in ihren Ländern, weswegen eine vollkommene Übertragung der Souveränität auf Berlin nicht in Frage komme.<sup>4</sup>

b) Staatssekretär Hallstein geht sodann auf den Brief des Regierenden Bürgermeisters von Berlin an den Bundeskanzler vom 11. August 1951<sup>5</sup> ein und legt in Stichworten die Gedanken dar, die das Auswärtige Amt zur Lösung der darin aufgeworfenen Fragen erarbeitet hat. Er bringt zum Ausdruck, daß man sich mit den Berliner Vertretern über die materielle Seite der Fragen wohl einig sei und daß auch auf alliierter Seite die Absicht bestehe, den Rechtszustand Berlins mit der Bundesrepublik materiell möglichst anzugeleichen. Eventuelle Widerstände der Franzosen seien sicher überwindbar. Lediglich die organisatorische Seite der Angelegenheit bereite noch Schwierigkeiten; um auf die Konzeption der Alliierten Rücksicht zu nehmen und gleichwohl soweit wie möglich dem Ziele, Berlin zu einem Teil der Bundesrepublik zu machen, näherzukommen, stelle sich dem Auswärtigen Amt die künftige deutsche Verhandlungsbasis in der Weise dar, daß den Alliierten vorgeschlagen werden sollte, von weiterbestehenden Kontrollrechten keinen oder nur geringen Gebrauch zu machen. Eine solche Regelung werde jedoch nicht in den Grundvertrag aufgenommen werden können, der das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und den Alliierten für die Zukunft regele. Der fiktive Charakter der aufrechtzuerhaltenden alliierten Vorbehalte in bezug auf Berlin dürfe formell nicht zu deutlich zum Ausdruck kommen. Man werde daher einer Regelung zustimmen müssen, die in dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik und den Alliierten den Unterschied zwischen der rechtlichen Behandlung der Bundesrepublik und derjenigen Berlins aufnehme, die daneben jedoch in etwas lockererer Form – etwa durch ein annexiertes Protokoll, eine gemeinsame declaration of policy – die künftige Politik der Alliierten in bezug auf Berlin dahingehend festlege, daß künftig von bestehenbleibenden Kontrollrechten kein oder nur geringer Gebrauch gemacht werde.

<sup>4</sup> Am 23. August 1951 berichtete der Vertreter der amerikanischen Hohen Kommission in Berlin, Jones, dem amerikanischen Hohen Kommissar McCloy von einem Gespräch der Vertreter der Drei Mächte in Berlin: „French opened by expressing their basic fears that liberalization of controls in Berlin would enable Germans to lead Allies into war. Berlin, they said, represented ‚the spearhead, the springboard‘ of German irredentism regarding East German territories. If Berlin government, especially Reuter, were allowed leeway in conduct of city affairs and, above all, if they were allowed too close association with West Germany, they would incite West German irredentism to point where Allies would inevitably be drawn into war. Western defense not yet adequate to war which, if it came now, would mean France, would be finished forever“. French policy recognizes importance of maintaining Allied position in Berlin and making city ‚show window of West‘ but this should be achieved without incurring risks which would inevitably follow if Allies relaxed any of controls aimed at preventing Berlin becoming twelfth Land, ‚by back door‘ or otherwise.“ Vgl. FRUS 1951, III/2, S. 1933.

<sup>5</sup> Zum Schreiben des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Reuter, an Bundeskanzler Adenauer vgl. Dok. 127, Anm. 9.

Dies sei bisher lediglich ein Vorschlag, den das Auswärtige Amt zur Lösung des Problems machen könne – man wisse selbstverständlich noch nicht, ob die Alliierten auf ihn eingehen würden. Es sei aber vielleicht möglich, jetzt schon zu klären, ob Berlin mit einer solchen Regelung zufriedengestellt werden könne.

c) Staatssekretär Hallstein wendet sich dann den Einzelfragen zu.

Er bringt zum Ausdruck, daß er bei der Frage der Erstreckung der Bundesgesetzgebung auf Berlin die Entscheidung zwischen dem ausschließlichen<sup>6</sup> und dem konkurrierenden<sup>7</sup> und Rahmengesetzgebungsrecht<sup>8</sup> deswegen für glücklich halte, weil bei einer Beschränkung der Berliner Wünsche auf die Erstreckung von Gesetzen, welche auf Grund des ausschließlichen Gesetzgebungsrechts des Bundes erlassen würden, der deutsche Vorschlag leichter präsentiert werden könnte. Man habe sich in seinem Hause überlegt, ob hierfür ein allgemeines Berliner Erstreckungsgesetz erforderlich und zweckmäßig sei oder ob eventuell ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik und Berlin gewählt werden solle, dessen Ratifikation die Bedeutung eines Erstreckungsgesetzes habe. Die letztere der beiden Alternativen sei die am wenigsten auffällige. Eine Frage von Senator Klein beantwortet Staatssekretär Hallstein dahin, daß selbstverständlich die Bundesrepublik den gemeinsamen Fragenkomplex in ihren Verhandlungen mit den Alliierten aufwerfen und besprechen werde. Er bitte daher um die Möglichkeit einer laufenden Fühlungnahme mit den Berliner Vertretern bei der Bundesregierung, schon um den Alliierten gegenüber auf einer gemeinsamen Verhandlungsbasis zu bleiben.

Staatssekretär Hallstein wendet sich dann dem Problem des Berliner Stimmrechts im Bundestag und Bundesrat<sup>9</sup> zu und erklärt, daß die Alliierten in diesem Punkte wahrscheinlich große Schwierigkeiten machen würden. Mit der Einräumung des Stimmrechtes wäre die Einbeziehung Berlins in die Bundes-

<sup>6</sup> Im Bereich der ausschließenden Gesetzgebung hatten die Länder nach Artikel 71 GG vom 23. Mai 1949 „die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden“. Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 8.

Zu den Bereichen der ausschließenden Gesetzgebung vgl. Dok. 127, Anm. 4.

<sup>7</sup> Nach Artikel 72 GG vom 23. Mai 1949 hatten die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis, Gesetze zu erlassen. Dabei hatte der Bund „in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil 1) eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder 2) die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder 3) die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert“. Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 9.

Zu den Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung gehörten u. a. das Bürgerliche Recht, das Strafrecht, das Wirtschafts- und Arbeitsrecht, die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sowie die Wiedergutmachung. Vgl. dazu Artikel 74 GG vom 23. Mai 1949; BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 9.

<sup>8</sup> Nach Artikel 75 GG vom 23. Mai 1949 hatte der Bund das Recht, „Rahmenvorschriften zu erlassen über: 1) die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen; 2) die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films; 3) das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege; 4) die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt; 5) das Melde- und Ausweiswesen“. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 10.

<sup>9</sup> Für den Wortlaut des Paragraphs 26 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundeversammlung vom 15. Juni 1949 vgl. Dok. 127, Anm. 7.

republik als zwölftes Land vollkommen, und dies bedeute für die Alliierten die Preisgabe jener Basis, die sie den Russen gegenüber beizubehalten wünschten.

Man komme mit der soeben dargestellten Regelung faktisch sehr nahe an eine Angliederung heran; das Auswärtige Amt habe auch bereits Argumente überlegt, welche einen in dieser Richtung eventuell zu gewärtigenden Einwand der Alliierten ausräumen könnten. Insbesondere beabsichtige man, darauf hinzuweisen, daß die – von den Alliierten selbst geforderten – Hilfsverpflichtungen der Bundesrepublik gegenüber Berlin eine ziemlich weitgehende Angleichung der verschiedenen Gesetze Berlins an das Recht der Bundesrepublik bedinge.

2) Regierender Bürgermeister *Reuter* unterstreicht zunächst die nicht aufzugebende Forderung Berlins nach Angliederung an die Bundesrepublik als deren zwölftes Land; die dagegen seitens der Alliierten vorgebrachten bekannten Einwendungen halte er nach wie vor nicht für stichhaltig. Er habe sich in seinem Brief an den Bundeskanzler jedoch auf den Boden der Tatsachen gestellt und sei nicht davon ausgegangen, daß diese Eingliederung schon jetzt zu erreichen sei. Andererseits habe er auf die schon gegenwärtig bestehende tatsächliche Aushöhlung des Vorbehaltstes in Berlin hinweisen müssen. Angesichts der durch beides hervorgerufenen faktischen Situation könnten die Forderungen Berlins nicht als unerfüllbar erscheinen.

a) Die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes gelte in Berlin vielfach auch ohne ausdrückliche Übernahme durch Berliner Gesetze, und Berlin fordere nunmehr auch die formelle Aufweichung des besetzungsrechtlichen Vorbehalts.

Zum Problem der Übernahme der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes weist Prof. *Reuter* auf ein *Aide-mémoire* der Alliierten Kommandantur Berlin vom 31. August 1950<sup>10</sup> hin, nach dem in von Berlin übernommenen Bundesgesetzen jede Bezugnahme auf Einrichtungen oder Behörden der Bundesrepublik zu unterbleiben habe und das zur Übernahme eines Bundesgesetzes jeweils ein besonderes, im einzelnen beratenes und beschlossenes Berliner Gesetz fordert.

In der Praxis sei bisher eine große Anzahl von Bundesgesetzen durch Berliner Mantelgesetze in Kraft gesetzt worden, ohne daß die Alliierten hiergegen Einwendungen erhoben hätten. Über die Zulässigkeit solcher Mantelgesetze bestünde zur Zeit allerdings noch ein Streit mit den alliierten Juristen, während die Experten der Sachgebiete sich dem Berliner Standpunkt angeschlossen hätten. Es handele sich hierbei um formale Bedenken, die für die Zukunft beseitigt werden müßten.

<sup>10</sup> Mit Schreiben vom 11. Juli 1951 erinnerte die Alliierte Kommandatur Berlin den Regierenden Bürgermeister von Berlin, *Reuter*, an das Memorandum, das ihm am 31. August 1950 übergeben worden sei: „Das *Aide-mémoire* war unter Berücksichtigung der Tatsache abgefaßt, daß Berlin, obwohl es praktisch ganz eng mit der Bundesrepublik verbunden ist, kein Teil des Bundesgebiets ist und unter den gegenwärtigen Umständen auch noch kein Teil desselben werden kann. Das *Aide-mémoire* lautete folgendermaßen: [...] Das Abgeordnetenhaus, beziehungsweise bis zu seiner Konstituierung die Stadtverordnetenversammlung, kann bei der Beschußfassung über ein Bundesgesetz ganz nach Wunsch eine oder alle Bestimmungen dieses Gesetzes übernehmen, vorausgesetzt, daß das Berliner Gesetz die betreffenden Bestimmungen mit den geeigneten, den Berliner Verhältnissen angepaßten Abänderungen des Wortlautes versieht. Das bedeutet die Streichung aller Hinweise auf Bundesbehörden, Bundeseinrichtungen oder auf das Bundesgesetz selbst als ein für Berlin rechtswirkliches Gesetz.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 4.

- b) Die Forderung der Alliierten auf vertragliche Übernahme einer Verpflichtung durch die Bundesrepublik, Berlin zu unterstützen<sup>11</sup>, sei unbegründet, weil die Forderungen der Alliierten bereits weitgehend erfüllt seien und es sich im übrigen um eine innerdeutsche Angelegenheit handle. Die Folge einer solchen Hilfsverpflichtung der Bundesrepublik sei aber auf jeden Fall die Notwendigkeit einer weitgehenden Übernahme von Bundesrecht in Berlin.
- c) Regierender Bürgermeister Reuter betont, daß er dem Gedanken, die Aufweichung der Rechtsstellung der Alliierten in Berlin in den vertraglichen Regelungen der Bundesrepublik mit Berlin nicht expressis verbis auszudrücken, nur äußerstenfalls zustimmen könne. Die Berliner Verfassung sehe eine automatische Geltung der Gesetze des Bundes in Berlin vor<sup>12</sup>, wenn die Vorbehalte auch nur zu einem Teil wegfielen; alles andere könnte mit Hilfe der Berliner Mantelgesetze dann ohne Schwierigkeiten geregelt werden.
- d) Die Forderung nach einer Erhöhung der Anzahl der Berliner Vertreter im Deutschen Bundestag habe schon aus äußeren Gründen gefordert werden müssen. Außerdem handle es sich um eine notwendige Folge der Geltung von Bundesrecht in Berlin.
- e) Berlin fordere weiter die Ersetzung des Berliner Besetzungsstatuts<sup>13</sup> durch ein neues Besetzungsstatut, das Vorbehalte nur noch kenne, um die Sicherheit der Alliierten in Berlin zu gewährleisten, aber keine Einmischung der Alliierten Kommandantur in administrative Angelegenheiten Berlins mehr ermögliche. Auf dem Gebiet der Sicherheitsfragen mit den Alliierten loyal zusammenzuarbeiten, sei dabei ein selbstverständliches Anliegen der Berliner Regierung und Bevölkerung.

Regierender Bürgermeister Reuter betont zusammenfassend, daß man der logischen Weiterentwicklung der Rechtsstellung Berlins dann ruhig entgegensehen könne, wenn

- 1) der Wunsch Berlins durchgesetzt werden könne, daß in Zukunft die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes ohne formelle Hindernisse Gültigkeit besitze,
- 2) der Mantelgesetzgebung auf dem Gebiete der konkurrierenden Zuständigkeit keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt würden und
- 3) Berlin im Bundestag ausreichend vertreten sei.

Die gegenwärtige Form des Verhältnisses zwischen den Alliierten und der Berliner Regierung bedeute, daß durch die von den Alliierten hervorgerufenen Schwierigkeiten 60 % der Arbeitskraft der Berliner Regierung mit ihrer Besei-

<sup>11</sup> Vgl. dazu Artikel VI des Entwurfs der Drei Mächte vom 24. September 1951 für einen Generalvertrag; AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 515.

<sup>12</sup> Artikel 1, Absatz 3 der Verfassung von Berlin vom 1. September 1950: „Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.“ Vgl. VERORDNUNGSBLATT FÜR GROSS-BERLIN 1950, Teil I, S. 433.

<sup>13</sup> Für den Wortlaut der Erklärung der Alliierten Kommandatura Berlin vom 14. Mai 1949 über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zur Alliierten Kommandatura vgl. DOKUMENTE DES GETEILTEN DEUTSCHLAND, S. 151–155. Für den deutschen Wortlaut vgl. DOKUMENTE ZUR BERLIN-FRAGE, S. 114–118.

Für einen Auszug aus der Ersten Abänderungsurkunde vom 7. März 1951 zur Erklärung vom 14. Mai 1949 vgl. Anm. 20.

tigung verbraucht würden und diese sich ihrer eigentlichen Aufgabe, der Verwaltung des Landes Berlin, nicht so widmen könne, wie es erforderlich sei. Diesen Zustand gelte es zu beseitigen.

II. Die Einzelerörterung wendet sich hierauf der Frage zu, wie das Problem der vertraglichen Zusicherung der Erstreckung der Gültigkeit von Bundesrecht auf Berlin durch die Alliierten am besten gelöst werden könne. Im Verlauf der Besprechung erläuterten die Berliner Vertreter anhand zahlreicher Beispiele die Notwendigkeit einer solchen Erstreckung.

Im folgenden werden nur die Ergebnisse dieses Teils der Besprechung ohne Rücksicht auf die zeitliche Folge der Erörterung wiedergegeben.

1) Senator *Klein* unterstreicht ergänzend zu den Ausführungen des Regierenden Bürgermeisters Reuter, bei den Verhandlungen mit den Alliierten über die Ablösung des Besatzungsstatuts müßten die Alliierten direkt gefragt werden, welche Rechte die Bundesrepublik haben werde, wenn sie die in dem alliierten Dokument vom 1. August 1951 geforderten Verpflichtungen<sup>14</sup> übernehme. Es müsse darauf hingewiesen werden, daß solche Rechte notwendigerweise durch die zu übernehmenden Verpflichtungen bedingt seien. Staatssekretär *Hallstein* erwidert hierauf, gerade diese deutschen Rechte in bezug auf Berlin sollten in der declaration of policy enthalten sein, welche die deutschen Vertreter bei den Verhandlungen mit den Alliierten vorschlagen würden.<sup>15</sup> Regierender Bürgermeister *Reuter* erklärt daraufhin, hiergegen bestünden auf Berliner Seite keine Bedenken; wenn die declaration of policy diesen Inhalt habe, erfülle sie die derzeitigen Berliner Wünsche. Senator *Klein* weist außerdem darauf hin, daß eine dem gegenwärtigen Zustand entsprechende Regelung, wonach die Geltung von Bundesgesetzen auf dem Gebiete der ausschließlichen Bundeszuständigkeit in Berlin jeweils durch ein besonderes Berliner Gesetz festgestellt werden müsse, große Schwierigkeiten bereiten würde. Sie könnte nämlich zur Folge haben, daß das Berliner Parlament die Geltung eines Bundesgesetzes für Berlin ablehne, obwohl sie für das System der Hilfsverpflichtungen der Bundesrepublik gegenüber Berlin notwendig sei. Berlin wünsche verfassungsmäßige Mitwirkungsrechte an dem Erlaß des auch in Berlin geltenden Bundesrechts im Bundestag und Bundesrat, nicht aber in seinem Landesparlament; jede andere Regelung könne zu schwierigen parlamentarischen Konsequenzen führen, die höchstens

<sup>14</sup> Die Drei Mächte stellten in der Aufzeichnung fest, daß Berlin beispielsweise durch wirtschaftliche Schwierigkeiten in eine innere Krise geraten könnte, was „ebenfalls die besondere Stellung der Drei Mächte gefährden“ würde. Daher solle die Bundesregierung sich vertraglich zu wirtschaftlicher und finanzieller Hilfe verpflichten, insbesondere auf den Gebieten „a) Beteiligung Berlins an der Hilfe, die die Bundesrepublik aus Quellen außerhalb Deutschlands erhält; b) Unterstützung für den Haushalt der Stadt Berlin; c) Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verkehrs- und Nachrichtenmittel zwischen Berlin und dem Gebiet der Bundesrepublik sowie jegliche Zusammenarbeit, um ihren Fortbestand zu gewährleisten; d) Haltung ausreichender Vorräte in Berlin für Notfälle; e) Vorkehrungen für das weitere Verbleiben Berlins innerhalb des Währungsgebiets der Bundesrepublik einschließlich der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Geldversorgung in dieser Stadt; f) Unterstützung bei der Förderung des Außenhandels von Berlin, einschließlich der Bereitstellung von Devisen; g) Sicherstellung einer angemessenen Behandlung bei der Überwachung und Zuteilung von verknüpften Rohstoffen an Berlin; h) Errichtung und Beibehaltung angemessener Kontrollen zu dem Zwecke, daß nach Berlin transportierte strategisch wichtige Güter nicht in verbotene Gebiete gelangen.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 1.

<sup>15</sup> Für den Wortlaut des Entwurfs vom 19. September 1951 für eine „Declaration of Policy“ der Drei Mächte und der Bundesrepublik vgl. Handakten Grewe, Bd. 1.

durch die faktische wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeit Berlins gemildert würden. Aus dieser Sachlage ergebe sich ein weiteres starkes Argument, welches von den deutschen Vertretern bei den Verhandlungen mit den Alliierten unterstrichen werden müsse.

2) Senator Klein äußert sich zu der verfassungsrechtlichen Frage, ob die Berliner Verfassung die automatische Geltung von Bundesrecht auf dem Gebiete der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes in Berlin ermögliche.

Art. 23 des Grundgesetzes sei nicht außer Kraft gesetzt, sondern von den Alliierten nur suspendiert worden. Die Berliner Verfassung sehe in Art. 87<sup>16</sup> vor, daß ihre Bestimmungen, nach denen Berlin ein Land der Bundesrepublik ist und Bundesgesetze in Berlin Anwendung finden, automatisch dann in Kraft treten, wenn die alliierten Vorbehalte auf diesem Gebiet gelockert werden. Von deutscher Seite sei somit alles getan; der deutsche Wille habe schon rechtliche Form gefunden; der alliierte Vorbehalt in Ziff. 4 des Genehmigungsschreibens zum Grundgesetz<sup>17</sup> sei der einzige Riegel, welcher der Anwendung dieser Vorschriften entgegenstehe und der einseitig weggezogen werden könne. Aus diesen Gründen erlange die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes in Berlin automatisch Geltung, wenn die Alliierten ihre Vorbehalte in entsprechender Weise lockerten. Die Lockerung der alliierten Vorbehalte zu erreichen, sei das Ziel, das sich die deutschen Vertreter bei den Verhandlungen mit den Alliierten setzen müßten.

Senator Schreiber weist zusätzlich darauf hin, daß Art. 87 Abs. 3 der Berliner Verfassung für die Übergangszeit auch eine partielle Anwendung von Art. 1 Abs. 2 und 3 Berlin-Verfassung („Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.“) erlaube.

3) Auf Frage von Staatssekretär Hallstein erläuterte Senator Klein zunächst die Alliierten Einwendungen gegen die bisher gehandhabte Praxis der Mantelgesetze dahin, daß diese nach Auffassung der Alliierten gegen Ziff. 4 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 verstöße, deren Hauptgedanke sei, daß Berlin nicht vom Bunde regiert werden dürfe („nor be governed by the Federation“). Ziff. 2c, Satz 3 des Genehmigungsschreibens der Alliierten Kommandantur Berlin zur Berlin-Verfassung vom 29. August 1950<sup>18</sup> habe demgemäß angeordnet, daß die Bestimmungen irgendeines Bundesgesetzes in Berlin erst Anwendung finden dürfen, nachdem seitens des Abgeordnetenhauses darüber abgestimmt und sie als Berliner Gesetz verabschiedet worden seien. In dem vom Regierenden Bürgermeister Reuter erwähnten Aide-mémoire sei diese Vorschrift des Genehmigungsschreibens dahin interpretiert worden, daß die betreffenden Berliner Anwendungsgesetze keinen Hinweis auf Bundesbehörden oder Bundesgesetze enthal-

<sup>16</sup> Artikel 87, Absatz 1 der Verfassung von Berlin vom 1. September 1950: „Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Verfassung treten in Kraft, sobald die Anwendung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Berlin keinen Beschränkungen unterliegt.“ Vgl. VERORDNUNGSBLATT FÜR GROSS-BERLIN 1950, Teil I, S. 439.

<sup>17</sup> Zu Ziffer 4 des Schreibens der Militärgouverneure der Drei Mächte Clay (USA), Koenig (Frankreich) und Robertson (Großbritannien) vom 12. Mai 1949 an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates, Adenauer, vgl. Dok. 127, Anm. 6.

<sup>18</sup> Zum Schreiben der Alliierten Kommandatura Berlin vgl. Dok. 32, Anm. 6.

ten dürften. Von hier aus könnten natürlich gegen die Mantelgesetzpraxis formale Bedenken hergeleitet werden.

Das Aide-mémoire sei das einzige Hindernis für den Erlass der Berliner sog. Mantelgesetze.

Über den Rechtscharakter des erwähnten Aide-mémoire wird man sich dahin einig, daß es lediglich eine für den internen Gebrauch der Alliierten Kommandantur bestimmte Fixierung der Grundsätze sei, nach der die Alliierten Ziff. 2c Satz 3 des Genehmigungsschreibens zur Berlin-Verfassung auszulegen wünschten. Regierender Bürgermeister *Reuter* weist darauf hin, daß ihm das Dokument nicht formell zugestellt worden sei und daß auch auf französischer Seite in Berlin die Auffassung bestehe, daß es sich nicht um eine eigentliche Rechtsgrundlage handle. Die Senatoren *Holthöfer* und *Schreiber* ergänzen dies durch eine Darlegung der durch die Alliierten selbst in der Praxis vorgenommenen Durchbrechungen ihres Aide-mémoire, etwa bei der Übernahme des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes der Bundesrepublik<sup>19</sup>, auch sei Art. 87 Abs. 2 der Berliner Verfassung genehmigt worden, nach welchem Bundesgesetze in Berlin unverändert übernommen werden können, und das offizielle Genehmigungsschreiben zur Berlin-Verfassung könne wohl durch das Aide-mémoire nicht aufgehoben worden sein. Regierender Bürgermeister *Reuter* bringt zusammenfassend zum Ausdruck, das Aide-mémoire könne durch die vorgeschlagene declaration of policy beseitigt werden, falls sie nach Vereinbarung zwischen Bundesrepublik und Alliierten von den letzteren dem Regierenden Bürgermeister von Berlin offiziell zugestellt würde.

4) Zur Frage der den Alliierten vorzuschlagenden Form der rechtlichen Sanktionierung ihrer sich aus der declaration of policy ergebenden Verpflichtungen sind die Berliner Vertreter übereinstimmend der Ansicht, daß Ziff. 4 des Genehmigungsschreibens zum GG geändert bzw. modifiziert werden müsse. Nach längerer Diskussion des Problems stellt Prof. *Greve* fest, daß über das Schicksal des Genehmigungsschreibens mit den Alliierten bisher noch nicht verhandelt worden sei. Es müsse davon ausgegangen werden, daß das Genehmigungsschreiben mit dem Inkrafttreten der abzuschließenden Verträge über die Ablösung des Besatzungsstatuts hinfällig werde. Wahrscheinlich werde die Berlin-Klausel in den Verträgen und in der vorgeschlagenen declaration of policy neu formuliert werden müssen, wobei die gewünschte Modifikation dann unauffälliger vorgenommen werden könne. Diese Darlegung findet allgemeine Zustimmung. Senator *Klein* schlägt vor, etwa wie folgt zu formulieren: „Berlin wird nicht vom Bund regiert werden. Das gilt nicht für die Gesetzgebung des Bundes, die sich auf Art. 73 des GG stützt.“

Staatssekretär *Hallstein* stellt im Laufe der Besprechung zur Diskussion, ob das Ziel der Geltung der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes in Berlin auch anders, etwa durch eine Änderung der Ziff. 2c Satz 3 des Genehmigungsschreibens zur Berlin-Verfassung, durch eine bloße Aufhebung des erwähnten Aide-mémoire, durch einen Vertrag Berlins mit der Bundesrepublik oder durch

<sup>19</sup> Für den Wortlaut des Gesetzes vom 8. Januar 1951 zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts, das der Regelung des Bundes vom 12. September 1950 entsprach, vgl. VERORDNUNGSBLATT FÜR GROSS-BERLIN 1951, Teil I, S. 99–106.

ein neues Berliner Besatzungsstatut erreicht werden könne. Einige von diesen Alternativen könnten eventuell den Alliierten leichter eingehen. Die Berliner Vertreter erklären jedoch, daß hierdurch das von ihnen erstrebte Ziel nicht erreicht werden könne.

Auch das Argument Staatssekretär Hallsteins, man müsse den Punkt des geringsten Widerstandes suchen, den Alliierten falle wahrscheinlich eine Änderung des Genehmigungsschreibens zur Berlin-Verfassung leichter und man könne dann Ziff. 4 des Genehmigungsschreibens vom GG oder eine entsprechende Formulierung im Sinne der Abänderung des Genehmigungsschreibens zur Berlin-Verfassung interpretieren, überzeugte die Berliner Vertreter nicht. Die künftige Rechtsstellung Berlins müsse dadurch gekennzeichnet werden, daß die Bundesrepublik Rechte in Berlin habe. Das Fundament müsse die Freiheit Berlins in der Bundesrepublik sein. Dies könne nur durch ausdrückliche Änderung von Ziff. 4 des Genehmigungsschreibens zum GG bewirkt werden. Die Frage eines generellen Mantelgesetzes wird lediglich gestreift.

In diesem Zusammenhang wird auch die Forderung Berlins nach einer stärkeren Beteiligung im Bundestag kurz erörtert und eine amerikanische Stimme erwähnt, welche davon gesprochen habe, daß nach Wegfall des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik die Alliierten keine Möglichkeit mehr haben würden, einem Beschuß des Bundestags auf stärkere Beteiligung der Berliner Abgeordneten an seinen Arbeiten entgegenzutreten. Die Berliner Vertreter betonten mehrfach, daß es ihnen zunächst auf die Frage der zahlenmäßigen Verstärkung ihrer Abgeordneten ankomme. Die Frage des Stimmrechtes werde bei einer späteren Gelegenheit, etwa bei der Neuwahl des Bundestages, aufgenommen werden können.

5) Regierender Bürgermeister *Reuter* wirft die Frage auf, in welcher Weise die alliierten Kommandanten in Berlin an die mit den Alliierten vereinbarte declaration of policy gebunden sein würden. Die Alliierte Kommandantur Berlin habe in letzter Zeit häufig die Tendenz gezeigt, dem Verhalten des Petersbergs widersprechende Entscheidungen zu treffen. Er betont, daß aus diesen Gründen eine ausdrückliche Bindung der Alliierten Kommandanten in Berlin in irgendeiner Weise vorgesehen werden müsse.

Staatssekretär *Hallstein* bemerkt hierzu, daß das künftige Verhältnis der Bundesrepublik zur Alliierten Kommandantur Berlin eine Reihe von schwierigen Fragen aufwerfe und daß die Gefahr bestehe, daß durch den neuen Status der Bundesrepublik allein aus organisatorischen Gründen eine stärkere Trennung der Bundesrepublik von Berlin eintrete und nicht die erhoffte Annäherung.

Prof. *Grewé* berichtet, daß er eine diesbezügliche Frage bei den Besprechungen auf dem Petersberg bereits aufgeworfen habe; von alliierter Seite sei die von ihm geforderte Unterstellung der alliierten Kommandantur Berlin unter den Botschafterrat nicht abgelehnt worden. MD *Blankenhorn* erläutert diese Bemerkung dadurch, daß die Alliierten Kommandanten in Berlin zweifellos den Außenministern unterstehen würden, falls kein Botschafterrat errichtet werden würde, was nach dem neuesten Stand der Dinge anzunehmen sei.

Im Verlauf der Diskussion ergibt sich Einigkeit in der Annahme, daß nach Inkrafttreten der vertraglichen Regelung und der declaration of policy auch die Alliierten Kommandanten an die neue Regelung gebunden sein würden. In die

dann begründeten Rechte der Bundesrepublik in Berlin auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung würden diese grundsätzlich nicht mehr eingreifen dürfen. Gegen die automatisch geltenden Gesetze der ausschließlichen Bundeszuständigkeit könnten sie ohnehin nichts unternehmen; die auf Grund der Ziff. 5 des Berliner Besatzungsstatuts n.F.<sup>20</sup> bestehende Aufhebungsmöglichkeit bei Mantelgesetzen, die Bundesgesetze der konkurrierenden Zuständigkeit in Berlin in Geltung setzen, würde nach den Grundsätzen der Neuregelung gehandhabt werden müssen. Einem Verstoß hiergegen könne zunächst auf diplomatischem Wege und eventuell vor dem vorgesehenen Schiedsgericht entgegengetreten werden.

6) Hiermit im Zusammenhang steht ein Hinweis von Senator *Klein* auf die Notwendigkeit der Änderung des Berliner Besatzungsstatuts. Sie ergebe sich zum Beispiel aus der Unmöglichkeit einer Kontrolle des Außenhandels in einem Teil eines einheitlichen Währungsgebietes. Dasselbe ergebe sich bei der Frage der Kontrolle von Handels- und Niederlassungsverträgen.

7) Senator *Schreiber* weist darauf hin, daß bei den Verhandlungen mit den Alliierten auch eine neue Organisation der Besatzungsbehörden in Berlin angestrebt werden müsse. Insbesondere müsse die strenge Aufteilung West-Berlins in drei Sektoren wegfallen. Die Notwendigkeit einer solchen Neuregelung zeige sich zum Beispiel bei der Errichtung der Bereitschaftspolizei in Berlin. Staatssekretär *Hallstein* stimmt dem zu und bringt zum Ausdruck, daß in einer organisatorischen Vereinheitlichung der drei Sektoren West-Berlins auch eine politische Chance für die Bundesrepublik und Berlin liegen würde.

**Handakten Grewe, Bd. 1**

20 Gemäß Ziffer VI der Ersten Abänderungsurkunde vom 7. März 1951 wurde Absatz 5 der Erklärung vom 14. Mai 1949 über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandatura durch die Bestimmung ersetzt: „Jede Abänderung der Verfassung von Berlin oder jede neue Verfassung Berlins bedarf vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Bestätigung der Alliierten Kommandatura. Alle sonstigen Rechtsvorschriften treten ohne vorherige Prüfung seitens der Alliierten Kommandatura in Kraft, können jedoch von ihr aufgehoben oder für nichtig erklärt werden. Die Alliierte Kommandatura wird eine Rechtsvorschrift nur dann aufheben oder für nichtig erklären, wenn sie ihrer Ansicht nach unvereinbar mit der vorliegenden abgeänderten Erklärung über die Grundsätze ist oder wenn sie sich nicht mit den Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Besatzungsbehörden vereinbaren läßt oder wenn sie eine schwere Bedrohung der grundsätzlichen Ziele der Besetzung darstellt.“ Vgl. DOKUMENTE ZUR BERLIN-FRAGE, S. 163.

**Bundeskanzler Adenauer an den  
Geschäftsführenden Vorsitzenden  
der Alliierten Hohen Kommission, François-Poncet**

313-04 II/10894/51

21. September 1951<sup>1</sup>

Herr Hoher Kommissar,

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß das Handelsabkommen zwischen den Währungsgebieten der DM-West und DM-Ost, das am 6. Juli 1951 paraphiert wurde, am 20. September 1951 von den Vertretern der Bundesregierung und den Sowjetzonenbehörden unterzeichnet worden ist.<sup>2</sup> Der Vertreter der Bundesregierung<sup>3</sup> gab die folgende mündliche Erklärung über die Bedingungen ab, unter denen er seine Unterschrift vollzieht und auf denen die Durchführung des Abkommens beruht:

„Warenbegleitscheine

- a) Warenbegleitscheine zur Verbringung gewisser spezifizierter Waren, die den Sowjetzonenbehörden vorgelegt werden, sind abzustempeln. Dabei ist vorausgesetzt, daß der Senat von Westberlin vorher geeignete Maßnahmen getroffen hat, um die Warenbegleitscheine auszuschalten, bei denen ein begründeter Zweifel an der Legalität der Lieferung besteht. Ursprungsnachweise sind nicht beizubringen.
- b) Die wenigen noch verbleibenden zweifelhaften Fälle werden gemeinsam von der Treuhandstelle und der Transitstelle auf Verlangen der letzteren geprüft werden.
- c) Eine Weigerung der Sowjetzonenbehörden, Warenbegleitscheine abzustempeln in Fällen, bei denen nach gemeinsamer Prüfung die Treuhandstelle auf ihrem Standpunkt beharrt, würde als eine Behinderung des normalen Verkehrs angesehen werden.
- d) Bereits vorgelegte Warenbegleitscheine, die noch nicht bearbeitet worden

<sup>1</sup> Reinkonzept.

Das Schreiben wurde von Gesandtschaftsrat a. D. Tichy konzipiert.

<sup>2</sup> Die Unterzeichnung des Abkommens über den Handel zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark (DM-West) und den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) (Berliner Abkommen) verzögerte sich, nachdem die sowjetische Transitgenehmigungsstelle die für den Transport von Waren von Berlin (West) in die Bundesrepublik notwendigen Warenbegleitscheine nur noch unter der Bedingung abzustempeln bereit war, daß Ursprungzeugnisse vorgelegt wurden. Die AHK erklärte dazu am 26. Juli 1951: „Die Höhen Kommissare können der sowjetischen Kontrollkommission nicht das Recht zugestehen, eine derartige willkürliche Kontrolle über Warentransporte aus Westberlin auszuüben.“ Solange die Beschränkungen des „legalen Westberliner Handels“ in Kraft blieben, könne eine Zustimmung zur Unterzeichnung eines neuen Interzonenhandelsabkommens nicht erwartet werden. Vgl. das Schreiben des Generalsekretärs der AHK, Neate, vom 26. Juli 1951 an Vortragenden Legationsrat Dittmann; B 10 (Abteilung 2); Bd. 1780. Vgl. dazu auch die Ausführungen des britischen Höhen Kommissars Kirkpatrick im Gespräch mit Bundeskanzler Adenauer am 19. Juli 1951; AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 369–377.

Für den Wortlaut des Berliner Abkommens vom 20. September 1951 vgl. BUNDESANZEIGER, Nr. 186 vom 26. September 1951, S. 3.

<sup>3</sup> Gottfried Kaumann.

sind, sind von den Sowjetzonenbehörden entweder abgestempelt zurückzugeben oder unabgestempelt nach dem neuen Verfahren zu behandeln.“

e) Sowjetzonenstraßen-Benutzungsgebühr<sup>4</sup>

Über die sofortige Herabsetzung der Gebühr auf ein für Bundesregierung und Senat von Berlin annehmbares Maß ist bereits eine Vereinbarung getroffen worden.<sup>5</sup>

f) Andere Maßnahmen

Der Vertreter der Bundesregierung nahm die von dem Vertreter der Sowjetzonenbehörden<sup>6</sup> gegebene Zusicherung zur Kenntnis, daß Beschränkungen des Verkehrs zwischen Westberlin und Westdeutschland mit der Unterzeichnung des Handelsabkommens aufgehoben werden und daß sich dies gleichfalls auf das Schiffshebewerk Rothensee<sup>7</sup> sowie auf Beschlagnahme und Eingriffe beim Postpaket-Verkehr<sup>8</sup> bezieht.

g) Der Vertreter der Bundesregierung machte auf den Brief vom 6. Juli 1951 aufmerksam, der von ihm dem Vertreter der Sowjetzonenbehörden übergeben wurde.<sup>9</sup> Er erklärte, daß der Inhalt dieses Briefes noch maßgebend ist und betonte erneut, daß, falls in Zukunft der normale Handel und Verkehr Westberlins behindert werden sollte, das Interzonenhandelsabkommen suspendiert wird.

Der Vertreter der Bundesregierung hatte den Eindruck, daß die obigen Bedingungen für den bevollmächtigten Vertreter der Sowjetzone annehmbar sind. Zum Zeitpunkt, als diese mündliche Erklärung abgegeben wurde, erhob dieser gegen die festgelegten Bedingungen keine Einwendungen.

<sup>4</sup> Die DDR führte am 1. September 1951 Gebühren für die Benutzung der Autobahnen ein. Danach waren für LKWs je nach Gewicht zwischen 10 und 50 DM, für Anhänger 20 bis 30 DM zu entrichten. Die Gebühren für PKW und Omnibusse bis zu 8 Personen betrugen 10 DM, für jede weitere Person wurde 1 DM verlangt. Vgl. dazu die Aufzeichnung des Leiters der Treuhandstelle für den Interzonenhandel, Kaumann, vom 1. September 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1780.

Für den Wortlaut der Verordnung vom 6. September 1951 über die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren für Kraftfahrzeuge vgl. GESETZBLATT DER DDR, Nr. 115 vom 27. September 1951, S. 865.

<sup>5</sup> Am 29. September 1951 berichtete der Vertreter der amerikanischen Hohen Kommission in Berlin, Jones: „East Zone autobahn tax on Sept[ember] 21 was reduced as previously agreed. Receipt must now be shown at crossing point on return trip but no further payment is required. Not yet clear that receipt indefinitely valid for return trip, since it contains no reference to it. There have been rumors that only a ten-day period permitted without additional tax payment.“ Vgl. FRUS 1951, III/2, S. 1876f.

<sup>6</sup> Joseph Orlopp.

<sup>7</sup> Die Schleuse Rothensee im Mittellandkanal bei Magdeburg wurde wegen Reparaturarbeiten im Januar 1951 geschlossen und war seitdem nicht wieder in Betrieb genommen worden. Am 29. September 1951 notierte der Vertreter der amerikanischen Hohen Kommission in Berlin, Jones: „East Zone press sources have stated shiplift will be opened before canal freezes, which is usually mid-Dec[ember].“ Vgl. FRUS 1951, III/2, S. 1877.

<sup>8</sup> Der Vertreter der amerikanischen Hohen Kommission in Berlin, Jones, teilte am 29. September 1951 mit, der Vertreter der Treuhandstelle für den Interzonenhandel, Leopold, habe am 22. September 1951 beim Vertreter der DDR, Orlopp, Protest gegen Eingriffe in den Paketverkehr erhoben: „Orlopp had discussed with Sov[iet] auth[orities]. The latter agreed according to Orlopp that interference w[ou]ld stop and specified that no objection w[ou]ld be raised to weight of packages between 7 and 20 kilos or to commercial shipments on ground they lack Warenbegleitscheine.“ Vgl. FRUS 1951, III/2, S. 1877.

<sup>9</sup> Der Leiter der Treuhandstelle für den Interzonenhandel, Kaumann, übergab dem Vertreter der DDR, Orlopp, am 6. Juli 1951 ein Schreiben, in dem mitgeteilt wurde, daß das Interzonenhandelsabkommen im Falle von Eingriffen in den Verkehr von und nach Berlin unwirksam sein sollte.

Die Bundesregierung wird die Alliierte Hohe Kommission laufend von Fällen, bei denen Schwierigkeiten auftreten und die zur Kenntnis der Treuhandstelle kommen, unterrichten und mit ihr diese Fälle besprechen, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Adenauer<sup>10</sup>

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 1786**

**156**

**Runderlaß des Vortragenden Legationsrats von Etzdorf**

**213-11 III/4081/51**

**21. September 1951<sup>1</sup>**

Betr.: Bezeichnung der deutschen Ostgebiete

Bei Erwähnung der deutschen Gebiete östlich der Oder und Neiße werden bisweilen Bezeichnungen wie „ehemals deutsche Ostgebiete“ und dergl. gewählt. Diese Bezeichnungen sind unzutreffend und entsprechen nicht der deutschen Auffassung von der politischen Zugehörigkeit dieser Gebiete.

Nach dem am 2. August 1945 von den Vereinigten Staaten, Großbritannien und der UdSSR herausgegebenen Potsdamer Kommuqué sind die deutschen Gebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie der sowjetischen bzw. polnischen Hoheit nur zur Verwaltung unterstellt bis zur endgültigen Entscheidung durch den Friedensvertrag.<sup>2</sup> Ein völkerrechtlicher Vertrag über die Abtrennung dieser Gebiete von Deutschland existiert nicht. Diese Gebiete gehören deshalb nach deutscher Auffassung de jure nach wie vor zu Deutschland.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen<sup>3</sup> wird daher gebeten, künftig bei Erwähnung der deutschen Gebiete östlich der Oder und Neiße nur noch von den „deutschen Ostgebieten unter polnischer (bzw. sowjetischer) Verwaltung“ zu sprechen.

Im Auftrag  
Etzdorf

**B 11 (Abteilung 3), Bd. 757**

<sup>10</sup> Paraphe.

<sup>1</sup> Vervielfältigtes Exemplar.

<sup>2</sup> Vgl. dazu den Abschnitt „VI. Stadt Königsberg und das angrenzende Gebiet“ sowie Teil B des Abschnitts „IX. Polen“ des Kommuqués vom 2. August 1945 über die Konferenz von Potsdam (Potsdamer Abkommen); DzD II/1, S. 2115 und S. 2118-2120.

<sup>3</sup> Vgl. dazu das Schreiben des Staatssekretärs Thedieck, Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, vom 14. September 1951; B 11 (Abteilung 3), Bd. 672.

157

## Besprechung mit Vertretern der Alliierten Hohen Kommission

Streng geheim

25. September 1951

Niederschrift über die Besprechung im Haus Schaumburg vom 25. September betreffend Washingtoner Beschlüsse<sup>1</sup>

Teilnehmer: Der Herr Staatssekretär, Herr MD Blankenhorn, Herr Professor Grewe, Herr ORR Ostermann, M. de Guiringaud, Mr. Reber, Mr. O'Neill.

Einleitend bittet der Herr *Staatssekretär* um Geheimhaltung. Herr MD *Blankenhorn* verweist auf eine Meldung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 25. September, die sich auf einen hochgestellten amerikanischen Sprecher bezieht.<sup>2</sup>

Auf die Frage von Mr. *Reber*, was der Bundeskanzler dem Kabinett mitgeteilt habe<sup>3</sup>, erklärt der Herr *Staatssekretär*, er habe die Ausführungen von M. François-Poncet<sup>4</sup> in großen Zügen wiedergegeben, die Frage der Sicherheitsgarantie und der vorbehaltenen Gebiete, nicht jedoch das Weiterbestehen von Kontrollorganen erwähnt.

Zum Inhalt der Erklärung von M. François-Poncet:

Der Herr *Staatssekretär* führt aus: Ich habe keine Bemerkungen zu den ersten drei Seiten zu machen.

I. Auf Seite 4 „Reserven“<sup>5</sup>:

<sup>1</sup> Zu der Besprechung vgl. auch FRUS 1951, III/2, S. 1534–1536.

Zu den Beschlüssen der Außenministerkonferenz der Drei Mächte vom 10. bis 14. September 1951 vgl. Dok. 153, Anm. 6.

<sup>2</sup> In dem Artikel wurden Ausführungen eines „hohen amerikanischen Beamten“ wiedergegeben, der die Erwartung geäußert habe, daß die Verträge zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten noch bis Jahresende abgeschlossen werden könnten. Die Drei Mächte würden sich gewisse Rechte vorbehalten und Zusicherungen der Bundesrepublik hinsichtlich der Dekartellisierung und der Wiedergutmachung sowie eine Erhöhung der Verteidigungskosten erwarten. Weiter habe der Sprecher ausgeführt, er glaube nicht, „daß ein gegenseitiger Verteidigungs- und Sicherheitsvertrag zwischen der Bundesrepublik und den Alliierten abgeschlossen werde“. Vgl. den Artikel „Vertragsabschluß bis zum Jahresende“, FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG vom 25. September 1951, S. 1.

<sup>3</sup> Bundeskanzler Adenauer informierte das Kabinett am 25. September 1951 über das Gespräch mit der AHK am Vortag auf Schloß Ernich. Er hob hervor, „daß die Beschlüsse der Außenministerkonferenz in Washington zum großen Teil den deutschen Vorschlägen entsprechen und nur einige Punkte noch offen und ungeklärt seien“. Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 4 (1951), S. 650. Vgl. dazu auch LENZ, Zentrum, S. 136 f.

Für das Gespräch mit den Hohen Kommissaren François-Poncet (Frankreich), Kirkpatrick (Großbritannien) und McCloy (USA) am 24. September 1951 vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 378–387.

<sup>4</sup> Für den Wortlaut der Ausführungen des französischen Hohen Kommissars vom 24. September 1951 über die Ergebnisse der Außenministerkonferenz der Drei Mächte vom 10. bis 14. September 1951 in Washington, die Bundeskanzler Adenauer auch in schriftlicher Form übergeben wurden, vgl. VS-Bd. 5229 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951. Für den englischen Wortlaut vgl. FRUS 1951, III/2, S. 1528–1534.

<sup>5</sup> Der französische Hohe Kommissar François-Poncet bekräftigte im Gespräch mit Bundeskanzler Adenauer am 24. September 1951, daß die Außenminister der Drei Mächte Acheson (USA), Morrison (Großbritannien) und Schuman (Frankreich) in Washington anerkannt hätten, „daß die Teilnahme der Bundesrepublik an der Verteidigung des Westens es ihnen erlauben würde, auf den meisten Gebieten die Ausübung der obersten Gewalt aufzugeben, die die Alliierten Deutschland gegen-

Es ist nicht gut, dies so auszudrücken, daß Deutschland die sogenannte Souveränität mit einer Reihe von Vorbehalten übertragen erhält. Besser würde es sein – und einige Kabinettsmitglieder waren gleicher Ansicht –, davon zu sprechen, daß die Bundesrepublik die Souveränität gewinnt und gleichzeitig als erste Auswirkung dieser Souveränität Vereinbarungen über gewisse Gebiete trifft.

#### II. Ausnahmezustand<sup>6</sup>:

Nicht „Notstand“, sondern „Notwehr“.

#### III. Stellung der Truppen in Deutschland:

Wie können französische Truppen in Deutschland, nachdem sie Teil der Europäischen Armee geworden sind, Sonderrechte in Deutschland beanspruchen? Anders ist die Lage hinsichtlich der amerikanischen und englischen Gruppen, die nicht Teil der Europäischen Armee werden.

#### IV. Programme:

##### a) Reparationen<sup>7</sup>:

Die Frage sollte nur sein, inwieweit es notwendig ist, daß jetzt Lösungen gefunden werden müssen, die sicherstellen, daß eine spätere Regelung im Friedensvertrag nicht präjudiziert wird.

#### *Fortsetzung Fußnote von Seite 504*

über auf Grund der Erklärung vom 5. Juni 1945 auf sich genommen hatten. Die Klausel für die Wiederaufnahme von Machtbefugnissen, die im Artikel 3 des Besatzungsstatus vorgesehen ist, würde fortfallen.“ Allerdings würden die Drei Mächte „den Teil der obersten Gewalt weiter ausüben, deren Anwendung sowohl im Interesse der Bundesrepublik als in dem der Alliierten unerlässlich ist infolge der Bedrohung, die auf der Sicherheit Berlins und des Bundes lastet. Mit der Beibehaltung dieser besonderen Rechte verfolgen sie das Ziel, sich die Mittel zur Beschränkung der sowjetischen Initiativen in Deutschland zu sichern, eine Verteidigung gegen einen vom Osten kommenden Angriff zu garantieren und die friedliche Wiederherstellung der deutschen Einheit zu ermöglichen.“ Vgl. VS-Bd. 5229 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

Der Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatus, Grewe, notierte dazu, „daß die nunmehr präzisierten alliierten Vertragsforderungen über den Rahmen der Grundsätze des Washingtoner Kommunikés hinausgehen. Das Washingtoner Kommuniqué hat ausdrücklich erklärt, daß die künftige Beibehaltung eines Besatzungsstatus oder einer Interventionsbefugnis in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik mit der erstrebten Integration der Bundesrepublik in eine europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung unvereinbar wäre. [...] Tatsächlich werden jedoch Vorbehalte geltend gemacht, die sich als schwerwiegende Eingriffe in die inneren Angelegenheiten des Bundes und der Länder darstellen, ohne daß diese Eingriffsbefugnisse durch die im Washingtoner Kommuniqué aufgezählten Gesichtspunkte gerechtfertigt würden.“ Für die undatierte Aufzeichnung vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

<sup>6</sup> Dazu erklärte der französische Hohe Kommissar François-Poncet am 24. September 1951, daß sich die Drei Mächte zum Schutz ihrer Truppen das Recht vorbehalten wollten, nach Konsultation in bestimmten, vertraglich festgelegten Situationen den Ausnahmezustand zu erklären: „Es handelt sich hierbei um die Situationen, die sich aus Folgendem ergeben werden: aus einem Angriff oder drohenden Angriff gegen das Bundesgebiet oder gegen das Gebiet von Berlin; aus einer ernsthaften Gefahr für die Sicherheit der Streitkräfte der Drei Mächte, hervorgerufen durch einen schweren Eingriff in die öffentliche Ordnung oder die verfassungsmäßigen Einrichtungen, oder durch die drohende Gefahr eines solchen Eingriffs, oder schließlich durch einen ausdrücklichen Antrag der Bundesregierung.“ Vgl. VS-Bd. 5229 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

<sup>7</sup> Dazu führte der französische Hohe Kommissar François-Poncet am 24. September 1951 aus: „Die Aufhebung des Besatzungsstatus wird die Aufgabe vorbehaltener Befugnisse auf dem Gebiet der Reparationen mit einschließen. Als Gegenleistung wird aber die Bundesregierung ersucht werden, sich durch die auf diesem Gebiet bestehenden internationalen Verträge, die im besonderen das deutsche Auslandsvermögen betreffen, gebunden zu betrachten; ebenso wird sie die entsprechende alliierte Gesetzgebung aufrechtzuerhalten haben.“ Vgl. VS-Bd. 5229 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

b) Entflechtung<sup>8</sup>:

Muß im Lichte des französischen Briefs vom 18. April<sup>9</sup> studiert werden.

c) Restitutionen<sup>10</sup>:

Zweifellos wollen wir die Frage in fairer Weise lösen. Sind jedoch die Gesetze der amerikanischen Zone<sup>11</sup> fair und gut? Sie widersprechen manchen deutschen Rechtsbegriffen und sind mißbraucht worden.

V. Botschafterrat<sup>12</sup>:

Er würde von der Öffentlichkeit als Fortbestehen der Alliierten Hohen Kommission aufgefaßt werden. Wenn sich die drei Botschafter untereinander verständigen wollen, so ist das ihre Sache und bedarf keiner besonderen Institution.

VI. Inspektionsorgan<sup>13</sup>:

Wegen Atomenergie und schwerer Waffen sollte eine europäische Lösung gefunden werden. Ich sehe keinen Grund, die Flugzeugproduktion zu kontrollieren.

<sup>8</sup> Der französische Hohe Kommissar François-Poncet bezeichnete am 24. September 1951 das Gesetz Nr. 27 der AHK vom 16. Mai 1950 als wesentliche Vorbedingung für die Realisierung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl: „Sie wird folglich nach Inkrafttreten des Schuman-Plans und der Aufhebung des Besatzungsstatus fortgesetzt werden müssen. Zu diesem Zweck werden die Kohlen- und Stahl-Kontrollgruppen weiter aufrechterhalten bleiben, aber nur mit den Machtbefugnissen, die unerlässlich sind, um die Anwendung des Gesetzes sicherzustellen. Diese Gruppen werden aufgelöst werden, sobald die Durchführung des Programms genügend vorgeschritten ist.“ Vgl. VS-Bd. 5229 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

<sup>9</sup> Zum Schreiben des französischen Außenministers an Bundeskanzler Adenauer hinsichtlich des Wegfalls besetzungsrechtlicher Restriktionen beim Inkrafttreten des EGKS-Vertrags vgl. Dok. 101, Anm. 7.

<sup>10</sup> Dazu stellte der französische Hohe Kommissar François-Poncet am 24. September 1951 fest: „Die Außenminister vertreten die Ansicht, daß die Verpflichtung, die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus sicherzustellen, wo immer auch diese ihren Wohnsitz haben mögen, eine für das deutsche Volk selbstverständliche Gewissenspflicht ist. Sie wünschen deshalb, daß auf diesem Gebiete so schnell wie möglich die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Erlasses eine Entschädigungsgesetzgebung in den Ländern, in welchen eine solche Gesetzgebung noch nicht in Kraft ist, getroffen werde. Die auf diesem Gebiete getroffenen Maßnahmen sind in ihrer Gesamtheit aufeinander abzustimmen und aufrechterhalten gemäß den Vereinbarungen, die wir abschließen werden, mit dem Zweck, die endgültige Durchführung der Restitutionsmaßnahmen unter Bedingungen sicherzustellen, die für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zumindest ebenso günstig sind die diejenigen, die sich aus dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetzen ergeben.“ Vgl. VS-Bd. 5229 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

<sup>11</sup> In der amerikanischen Besatzungszone einigten sich die Länder – Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und die Freie Hansestadt Bremen – am 26. April 1949 auf eine einheitliche Gesetzgebung zur Wiedergutmachungsfrage. Für den Wortlaut des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vgl. BAYERISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT, Nr. 20 vom 29. August 1949, S. 195–204 (Gesetz vom 12. August 1949); GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN, Nr. 41 vom 27. August 1949, S. 159–166 (Gesetz vom 16. August 1949); GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN, Nr. 26/27 vom 18. August 1949, S. 101–111 (Gesetz vom 10. August 1949); REGIERUNGSBLATT DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BÄDEN, Nr. 20 vom 1. September 1949, S. 187–196 (Gesetz Nr. 951 vom 16. August 1949).

<sup>12</sup> Nach den Vorstellungen der Washingtoner Außenministerkonferenz der Drei Mächte sollten die Hohen Kommissare nach der Ablösung des Besatzungsstatus durch Botschafter ersetzt werden, die bei Fragen, die die Drei Mächte berührten, als Botschafterrat zusammentreten sollten. Vgl. dazu die Ausführungen des französischen Hohen Kommissars François-Poncet vom 24. September 1951; VS-Bd. 5229 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

<sup>13</sup> Dazu erläuterte der französische Hohe Kommissar François-Poncet am 24. September 1951: „Auf dem Gebiet der Sicherheit wird kein mit Verwaltungsbefugnissen ausgestattetes Kontrollamt mehr bestehen bleiben. Es wird jedoch ein den Botschaftern beigegebenes Beobachtungs- und Inspektionsorgan aufrechterhalten, das kein eigenes Entscheidungsrecht hat.“ Vgl. VS-Bd. 5229 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

### VII. Konsultativklausel:

Wir wollen beteiligt werden, wenn die gemeinsame Politik Rußland gegenüber festgelegt wird. Umgekehrt sind wir bereit, der Gemeinschaft die Regelung von Beziehungen zu Rußland zu überlassen.

### VIII. Schiedsgericht<sup>14</sup>:

Es ist nicht möglich, vorbehaltene Gebiete und Ausnahmezustand vom Schiedsgericht auszuschließen. Damit würde es seinen Wert verlieren.

**IX.** Im Kabinett ist darauf hingewiesen worden, daß es richtiger ist, den Verteidigungsvertrag nicht vor das Abkommen über die Beseitigung des Besetzungsstatuts zu setzen.<sup>15</sup>

Alliierte Stellungnahme zu diesen Ausführungen:

#### Zu I. Reserven:

**M. de Guiringaud:** Wir sind vielleicht verschiedener Auffassung über die Art und Weise, wie diese Rechte präsentiert werden sollen. Die Formulierung könnte vielleicht verbessert werden, wir glauben aber nicht, daß man eine Klausel, durch die wir diese Rechte von Deutschland wiederbekommen, ins Auge fassen kann. Die Rechte haben eine breitere Basis, nämlich Verträge zwischen den Alliierten.

**Staatssekretär:** Man sollte unterscheiden zwischen den Verträgen unter den Alliierten und der Anwendung in der Bundesrepublik, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht. Bezugnahme auf die Erklärung vom 5. Juni 1945<sup>16</sup> muß vermieden werden.

**Mr. O'Neill** verweist auf den deutschen Entwurf des Sicherheitsvertrages<sup>17</sup>, der eine Ableitung aus der deutschen Souveränität nicht fordert.

**Mr. Reber:** Wir haben nicht nur Rußland, sondern auch den anderen Alliierten gegenüber Verpflichtungen hinsichtlich des zukünftigen Friedensvertrages übernommen.

<sup>14</sup> Zur Regelung von Streitfragen, die aus der Interpretation und Anwendung der Abkommen zur Ablösung des Besetzungsstatuts entstünden und von den Beteiligten nicht selbst gelöst werden könnten, sollte nach den Vorstellungen der Washingtoner Außenministerkonferenz der Drei Mächte ein Schiedsgericht aus einer gleichen Zahl deutscher und alliierter Vertreter unter Vorsitz eines Neutralen geschaffen werden. Vgl. dazu die Ausführungen des französischen Hohen Kommissars François-Poncet vom 24. September 1951; VS-Bd. 5229 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

<sup>15</sup> Während der Diskussion über die Beschlüsse der Washingtoner Außenministerkonferenz der Drei Mächte kam das Kabinett am 25. September 1951 zu der Auffassung, „daß das Besetzungsstatut nicht durch einen einzigen Vertrag, sondern durch ein Vertragswerk mit mehreren innerlich zusammenhängenden Verträgen abgelöst werden müsse“. Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 4 (1951), S. 651.

<sup>16</sup> Korrigiert aus: „5. August 1945“.

Für den Wortlaut der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der UdSSR und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“ (Berliner Erklärung) vgl. AMTSBLATT DES KONTROLLRATS, Ergänzungsblatt Nr. 1 vom 30. April 1946, S. 7–9. Vgl. ferner DOKUMENTE DES GETEILTEN DEUTSCHLAND, S. 19–24.

<sup>17</sup> Für den Wortlaut des Entwurfs der Bundesregierung vom 24. September 1951 für einen Sicherheitsvertrag („Bürgenstock-Entwurf“) vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 517–519.

*Staatssekretär:* Die alliierte Verantwortlichkeit hinsichtlich der Wiedervereinigung Deutschlands muß klarer gefaßt werden, damit nicht der Eindruck entsteht, als ob die Alliierten sich eine Entscheidung über das „Ob“ einer Wiedervereinigung vorbehalten. Die Wiedervereinigung muß gemeinsame Politik der Vertragschließenden sein.

*M. de Guiringaud:* Es besteht keine Schwierigkeit, in der Formulierung zum Ausdruck zu bringen, daß wir die Wiedervereinigung Deutschlands anstreben.

*Staatssekretär:* Es ist schwer, der Öffentlichkeit klarzumachen, daß es sich um eine wirkliche Gemeinschaft handelt, wenn einige der Partner sich besondere Rechte in dem Lande eines anderen Partners vorbehalten.

Zu II. Ausnahmezustand:

*M. de Guiringaud:* Nach unserer Absicht sollten die Alliierten einen Ausnahmezustand erklären können, wenn die Bundesregierung hierzu nicht in der Lage ist. Es handelt sich also nicht nur um ein Notstandsrecht alliierter Truppen in Deutschland. Die Fälle, in denen wir den Ausnahmezustand erklären können, sind genau abgegrenzt: Gefahr für die demokratische Ordnung des Bundes oder für die Sicherheit unserer Truppen. Wir wollen in diesen Fällen nicht die gesamte Gewalt an uns ziehen, wie dies nach der Weimarer Verfassung<sup>18</sup> möglich war. Die Begrenzung liegt darin, daß wir die Maßnahmen unter Einschaltung der deutschen Behörden ergreifen.

*Staatssekretär:* Nur die Situation ist begrenzt, nicht aber die Maßnahmen.

*Mr. O'Neill:* Unsere Formulierung entspricht Artikel 7 des deutschen Entwurfs.

*De Guiringaud* deutet an: Wenn man nach dem Notwehrrecht formuliert, ist die vorherige Konsultierung der Bundesrepublik nicht möglich!<sup>19</sup>

Zu III. *Staatssekretär:* Wie vereinbart sich das mit der Tatsache, daß die französischen Truppen Teile der Europäischen Armee werden?

*M. de Guiringaud:* Dies berührt nicht die Rechte, die die drei Regierungen in Deutschland haben.

Zu IV. Programme:

Reparationsfrage:

*M. de Guiringaud:* Die endgültige Regelung kann nur im Friedensvertrag erfolgen. Vor dem Friedensvertrag müssen Lösungen gefunden werden oder Garantien gegeben werden, daß die Maßnahmen, die auf diesem Gebiet seit 1945 ergriffen worden sind, und das Gesetz 63<sup>20</sup> aufrechterhalten bleiben. Bis zum Friedensvertrag muß sich die Bundesregierung gebunden betrachten durch

<sup>18</sup> Nach Artikel 48 der Reichsverfassung vom 14. August 1919 konnte der Reichspräsident, „wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten“. Dafür konnten auch die Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft gesetzt werden. Vgl. REICHSGESETZBLATT 1919, S. 1392.

<sup>19</sup> Dieser Satz wurde von Oberregierungsrat Ostermann von Roth handschriftlich eingefügt.

<sup>20</sup> Für den Wortlaut des Gesetzes Nr. 63 der AHK vom 31. August 1951 zur Klärstellung der Rechtslage in bezug auf deutsches Auslandsvermögen und andere im Wege der Reparation oder Rückerstattung erfaßte Vermögensgegenstände vgl. AMTSBLATT DER AHK, Nr. 64 vom 5. September 1951, S. 1107–1110.

den Vertrag von Paris<sup>21</sup> und die Maßnahmen der Alliierten über das deutsche Auslandseigentum.

*Mr. O'Neill:* Bis zum Friedensvertrag muß Vorsorge getroffen werden, daß weitere Handlungen vorgenommen werden können. Es genügt nicht, daß nichts präjudiziert werden soll, sondern die Durchführung des Programms muß sichergestellt werden, insbesondere hinsichtlich des deutschen Eigentums im Auslande.

**Entflechtung:**

*M. de Guiringaud* bittet ebenso wie *Mr. O'Neill* den Herrn Staatssekretär, vor Montag<sup>22</sup> schriftlich mitzuteilen, inwieweit der Absatz über das Gesetz 27 unvereinbar ist mit dem Schuman-Brief vom 18. April.

Der Herr *Staatssekretär* sagt dies zu.<sup>23</sup>

**Innere Restitutionen:**

*Mr. Reber:* Wir wollen erreichen, daß eine Maschinerie da ist, die auch in Zukunft Anträge entgegennehmen kann. Es handelt sich nicht so sehr um ein einheitliches Gesetz. Er erwähnt Globalabkommen der Länder Hessen und Bremen.

*Mr. O'Neill:* In der britischen Zone haben Nordrhein-Westfalen und Hamburg Gesetze entworfen, jedoch noch nicht Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Ich hoffe, die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen des britischen Hohen Kommissars<sup>24</sup>, daß diese Länder baldmöglichst Gesetze einführen. (Professor Dr. Grewe wird gebeten, diese Frage mit dem Justizministerium aufzunehmen.)

*M. de Guiringaud:* In den Ländern der französischen Zone sind befriedigende Gesetze in Kraft.<sup>25</sup>

**Zu V. Botschafterrat:**

*M. de Guiringaud:* Der Rat entspricht der Tatsache, daß gewisse Sonderrechte gemeinsam auszuüben sind. Die Botschafter müssen gemeinsam mit der Bundesregierung sprechen können.

*Staatssekretär:* In welchen Fällen ist dies notwendig? Es sind doch die Regierungen, die die Entscheidungen treffen.

*M. de Guiringaud:* Der Botschafterrat muß in der Lage sein, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, wenn die Programme<sup>26</sup> nicht durchgeführt werden.

<sup>21</sup> Für den Wortlaut des Abkommens vom 14. Januar 1946 über Reparationen von Deutschland, über die Errichtung einer Interalliierten Reparationsagentur und über die Rückgabe von Münzgold vgl. DEUTSCHES VERMOGEN IM AUSLAND, S. 10–20 (Auszug).

<sup>22</sup> 1. Oktober 1951.

<sup>23</sup> Zur Stellungnahme des Ministerialrats Ophüls vom 27. September 1951 vgl. Dok. 158, Anm. 23.

<sup>24</sup> Ivone A. Kirkpatrick.

<sup>25</sup> Vgl. das Landesgesetz vom 10. Januar 1950 über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus; BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT, Nr. 16 vom 31. Mai 1950, S. 139–151. Vgl. ferner das Landesgesetz vom 22. Mai 1950 über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Fassung vom 19. März 1951; GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT DER LANDESREGIERUNG RHEINLAND-PFALZ, Nr. 28 vom 30. Mai 1950, S. 175–188.

<sup>26</sup> Dazu handschriftliche Bemerkung des Oberregierungsrats Ostermann von Roth: „Inspektion, Krisen“.

**Mr. O'Neill und Mr. Reber:** Unsere Botschafter müssen den Sowjets gegenüber gemeinsam auftreten. Unsere Vertreter bei der Kommandatura werden von der Hohen Kommission und in Zukunft vom Botschafterrat instruiert werden.

Zu VII. Konsultation:

**Mr. Reber:** Eine Konsultation Deutschlands in allen Beziehungen zu Rußland hätte zur Voraussetzung, daß Deutschland auch verantwortlich teilnimmt, z. B. an NATO oder UNO.

Auf den Hinweis des Herrn *Staatssekretärs* auf die Teilnahme an der Europa-Armee ist M. *de Guiringaud* der Auffassung, die Frage der Konsultation gehöre eher nach Paris als in das hier zu schließende Abkommen.

Zu VI. Inspektionsorgane:

**M. de Guiringaud:** Die Inspektionsorgane sind den Botschaftern angegliedert. Diese Organe sind nur zuständig auf Gebieten, auf denen Beschränkungen hinsichtlich der Produktion, der Bewaffnung, der wissenschaftlichen Forschung aufrechterhalten bleiben.

Aus Zeitmangel sind die Fragen der Inspektionsorgane und des Schiedsgerichts nicht weiter erörtert worden.

**VS-Bd. 5192 (Referat 507)**

## 158

### Besprechung im Bundeskanzleramt

**26. September 1951<sup>1</sup>**

Niederschrift über eine Besprechung bei Herrn Staatssekretär Hallstein am 26. September 1951, Haus Schaumburg, 16 h<sup>2</sup>

Anwesend: Staatssekretär Hallstein, Professor Grewe, Professor Kaufmann, Professor Mosler, Professor Ophüls, MD Blankenhorn (zeitweise), Assessor Limbourg, Oberregierungsrat Ostermann.

1) Der Herr *Staatssekretär* stellt fest, daß wir in keiner Weise durch die früheren Formulierungen belastet sind, da bisher das Junktim zwischen Verteidigungsbeitrag und Ablösung des Besatzungsstatuts nicht bestanden hat.<sup>3</sup>

1 Durchdruck.

Die Gesprächsaufzeichnung wurde laut Aufzeichnung des Leiters der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, vom 3. Oktober 1951 „über die Besprechungen beim Herrn Staatssekretär in der Zeit vom 24. September bis 2. Oktober 1951“ von Oberregierungsrat Ostermann von Roth gefertigt. Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

Hat Grewe vorgelegen. Zu den wesentlichen Änderungen vgl. Anm. 4, 5, 12, 17 und 18.

2 Die Uhrzeit wurde vom Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, handschriftlich eingefügt.

3 Im Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit der AHK am 24. September 1951 führte der französische Hohe Kommissar François-Poncet zu den Ergebnissen der Washingtoner Außenministerkonferenz der Drei Mächte aus, daß zwischen der AHK und der Bundesrepublik zwar nicht über

2) Die Kriegsverbrecherfrage<sup>4</sup> ist nicht in den Dokumenten berücksichtigt.

Der Herr Staatssekretär weist darauf hin, daß die labile innerpolitische Lage und die Stimmung in England es den Regierungen zur Zeit schwer mache, etwas in dieser Frage zu tun, die Gründe für eine Hereinnahme überwiegen jedoch (enger Zusammenhang mit Verteidigungsbeitrag sowie Unvereinbarkeit englischer und amerikanischer Gefängnisverwaltungen mit dem Wegfall des Besatzungsstatuts).

In den bisherigen Verhandlungen ist die Kriegsverbrecherfrage<sup>5</sup> ausgeklammert worden.

Professor *Kaufmann* wird überlegen, was über diese Frage in die Vereinbarungen aufgenommen werden soll, vielleicht eine Formel wie: „Die Verfahren werden im Geiste der neuen Politik geführt.“

3) Professor *Greve* wirft die Frage auf, wie es mit den in englischen und amerikanischen Diensten stehenden „Dienstgruppen“<sup>6</sup> steht, nachdem wir außer der europäischen Armee keine anderen militärischen Formationen zulassen dürfen.

Während wir in den Pariser Verhandlungen immer betont haben, daß bei der Bemessung des deutschen Verteidigungsbeitrages die deutschen Sonderbelastungen berücksichtigt werden müssen, verlangt François-Poncet Beitrag zur Verteidigungsgemeinschaft sowie den Unterhalt der alliierten Truppen in Deutschland.<sup>7</sup>

4) Der Herr Bundeskanzler soll in den Verhandlungen am Montag damit beginnen, daß er sich über die amerikanischen Indiskretionen<sup>8</sup> beschwert.<sup>9</sup>

Ferner sollte darauf hingewiesen werden, daß die „Programm“-Vorbehalte<sup>10</sup> nicht im Washingtoner Kommuniqué<sup>11</sup>, das von dem Herrn Bundeskanzler als

*Fortsetzung Fußnote von Seite 510*

die Europäische Verteidigungsgemeinschaft verhandelt werden solle, jedoch ein Zusammenhang bestehe „zwischen dem Abschluß des Vertrags, der die europäische Verteidigungsgemeinschaft ins Leben ruft, und den Vereinbarungen, die wir jetzt zu verhandeln haben“. Diese Übereinkünfte sollten gleichzeitig in Kraft treten. Vgl. VS-Bd. 5229 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

4 Das Wort „Kriegsverbrecherfrage“ wurde vom Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, handschriftlich eingefügt. Dafür wurde gestrichen: „Kriegsgefangenenfrage“.

5 Das Wort „Kriegsverbrecherfrage“ wurde vom Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, handschriftlich eingefügt. Dafür wurde gestrichen: „Kriegsgefangenenfrage“.

6 Vgl. dazu Dok. 1, Anm. 16.

7 Im Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit der AHK am 24. September 1951 erklärte der französische Hohe Kommissar François-Poncet zu den Beschlüssen der Washingtoner Außenministerkonferenz der Drei Mächte: „Die Minister sind der Ansicht, daß die Bundesrepublik für die Verteidigungsausgaben einen Gesamtbetrag aufbringen soll, der eine wirtschaftliche und finanzielle Leistung darstellt, die derjenigen vergleichbar ist, die in Europa und außerhalb dieses Kontinents von den hauptsächlichen anderen westlichen Ländern erbracht wird. Dieser Beitrag würde sich auf die finanziellen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber der europäischen Verteidigungsgemeinschaft beziehen sowie auf die Unterstützung, die von der Bundesrepublik den auf ihrem Gebiet stationierten alliierten Streitkräften zuteil wird.“ Vgl. VS-Bd. 5229 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

8 Vgl. dazu Dok. 157, Anm. 2.

9 Für die Besprechung des Bundeskanzlers Adenauer mit den Hohen Kommissaren François-Poncet (Frankreich), Kirkpatrick (Großbritannien) und McCloy (USA) am 1. Oktober 1951 vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 388–399. Vgl. dazu auch FRUS 1951, III/2, S. 1540–1544.

10 Vgl. dazu Dok. 157, Anm. 7, 8 und 10.

11 Zum Kommuniqué über die Außenministerkonferenz der Drei Mächte vom 10. bis 14. September 1951 vgl. Dok. 153, Anm. 6.

Verhandlungsgrundlage begrüßt worden ist, erwähnt sind. Möglicherweise stehen die „Programme“ nicht in den Instruktionen, sondern sie sind durch die hiesigen Mitarbeiter der Hohen Kommission eingeführt worden. Es muß die Frage gestellt werden, wodurch die Programme gerechtfertigt sind.

5) Zu den „Reserven“: Professor *Kaufmann* hält es nicht für möglich, daß wir die Reserven, die auf Viermächterrecht beruhen, als ersten Akt der Freiheit an die Alliierten zurückübertragen.

Professor *Mosler* übernimmt es, eine Formulierung auszuarbeiten, die etwa besagt: „in der Erwägung, daß der Situation unter den Alliierten Rechnung getragen werden muß“.

6) Wiedervereinigung: Es muß unsere Formulierung<sup>12</sup> übernommen werden, die wörtlich dem François-Poncet-Dokument vom 23. September 1950<sup>13</sup> entnommen ist; dadurch wird klargestellt, daß die Alliierten nicht etwa ein Veto haben.

7) In den Artikel über Berlin sollen die Herrn Reuter zugesagten Punkte<sup>14</sup> aufgenommen werden.

8) Ausnahmezustand: Vorschlag von Professor *Ophüls*: Artikel 77 des Pleven-Plans<sup>15</sup> muß berücksichtigt werden. Hierdurch wird das Bedürfnis nach einer Klausel über den Ausnahmezustand geschwächt. Auch der Artikel 7 des deutschen Sicherheitsvertragsentwurfs<sup>16</sup> war ohne Kenntnis des Artikels 77 des Pleven-Plans formuliert worden. Es ist nicht möglich, europäischen Truppenkontingenten französischer Herkunft eine Sonderstellung gegenüber Art. 77 einzuräumen.

Prof. *Ophüls* übernimmt es, zu prüfen, wie im Rahmen der europäischen Lösung (Art. 77) das Vorhandensein amerikanischer und englischer Truppenkontingente berücksichtigt werden kann.

Als Rückzugslinie könnte der Art. 7 des deutschen Entwurfs genommen werden mit der Maßgabe, daß im Schlußsatz anstelle der Worte: „zur Wiederherstellung der öffentlichen<sup>17</sup> Sicherheit und Ordnung“ die Worte „zur Verteidigung

12 Das Wort „Formulierung“ wurde vom Leiter der Delegation für die Ablösung des Besetzungsstatus, Grewe, handschriftlich eingefügt. Dafür wurde gestrichen: „Form“.

13 Für den Wortlaut des Schreibens des französischen Hohen Kommissars vom 23. September 1950 an Bundeskanzler Adenauer vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 3 (1950 II), S. 142–152.

14 Vgl. dazu die Besprechung mit Vertretern des Senats von Berlin am 20. September 1951; Dok. 154.

15 Artikel 77 des Vertragsentwurfs vom 10. August 1951 zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft: „Bei Vorliegen eines ernsten und dringenden Notfalles, den der Rat einstimmig als solchen erklärt hat, kann dieser in den Grenzen der allgemeinen Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele einstimmig alle Maßnahmen einstweilig beschließen, die diesem Notfall begegnen sollen. Die aufgrund des vorangegangenen Absatzes getroffenen einstweiligen Maßnahmen verlieren ihre Anwendbarkeit zu dem Zeitpunkt, an dem der Rat einstimmig den Notfall für beendet erklärt, es sei denn, die im Vertrag vorgesehenen Organe fassen nach dem in diesem festgelegten Verfahren einen gegenteiligen Beschuß. Die Wirkungen dieser Maßnahmen erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Notfalles, es sei denn, die im Vertrag vorgesehenen Organe fassen nach dem in diesem vorgesehenen Verfahren einen gegenteiligen Beschuß.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 54.

16 Für den Wortlaut des Artikels VII im Entwurf der Bundesregierung vom 24. September 1951 für einen Sicherheitsvertrag („Bürgenstock-Entwurf“) vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 519.

17 Die Wörter „zur Wiederherstellung der öffentlichen“ wurden vom Leiter der Delegation für die Ablösung des Besetzungsstatus, Grewe, handschriftlich eingefügt. Dafür wurde gestrichen: „die öffentliche“.

der Sicherheit ihrer<sup>18</sup> Truppen“ treten (Vorschlag Grewe)<sup>19</sup>. Der Artikel 7 des alliierten Vertragsentwurfs<sup>20</sup> stellt den Ausnahmezustand auf die Sicherheit der Streitkräfte ab.

9) Zur Reparationsfrage ist die von Professor Kaufmann vorgelegte Formulierung<sup>21</sup> zugrundezulegen.

Anstelle der Worte: „bis zur endgültigen Regelung dieser Frage durch den Friedensvertrag“ sollen die Worte: „bis zur endgültigen Regelung dieser Frage durch anderweitige Verträge“ treten.

10) Entflechtung: Professor Ophüls schlägt vor, daß der Bundeskanzler die Alliierten darauf hinweist, daß die Entflechtung schon weit fortgeschritten ist und ihre Vollendung auf dem Gebiet der Banken und der IG Farben noch beschleunigt wird.

Er legt Einzelformulierungen zur Entflechtung vor.<sup>22</sup>

Der Gedanke, beratende Gremien einzusetzen, wird nicht weiter verfolgt, da die Alliierten im Hinblick auf die Erfahrungen im DKV-Ausschuß auf einen solchen Vorschlag nicht eingehen werden.

Professor Ophüls wird in einem Vermerk, der den Alliierten übergeben werden kann, darlegen, daß der Fortbestand besonderer Bestimmungen über die Entflechtung von Kohle und Stahl dem Schuman-Plan widerspricht, da die Frage,

<sup>18</sup> Die Wörter „zur Verteidigung der Sicherheit ihrer“ wurden vom Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatus, Grewe, handschriftlich eingefügt. Dafür wurde gestrichen: „zur Sicherung der alliierten“.

<sup>19</sup> Die Wörter „(Vorschlag Grewe)“ wurden vom Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatus, Grewe, handschriftlich eingefügt.

Änderungsvorschlag von Grewe vom 26. September 1951 zu Artikel VII des Entwurfs der Bundesregierung für einen Sicherheitsvertrag: „Wenn im Falle eines das Gebiet der Bundesrepublik bedrohenden oder ergreifenden Krieges oder im Falle schwerer innerer Unruhen die zuständigen Bundes- und Landesbehörden nicht imstande sind, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und durchzuführen, behalten sich die Regierungen der drei Westmächte das Recht vor, nach vorheriger Konsultation der Bundesregierung diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Verteidigung der Sicherheit ihrer Truppen erforderlich sind.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

<sup>20</sup> Für den Wortlaut des Artikels VII im Entwurf der Drei Mächte vom 24. September 1951 für einen Generalvertrag vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 515.

<sup>21</sup> Die Formulierung des Rechtsberaters Kaufmann lautete: „Die Bundesregierung sieht in dem Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 63 vom 31. August 1951 eine Regelung der Reparationsfrage, an die sie sich bis zur endgültigen Regelung dieser Frage durch den Friedensvertrag für gebunden erachtet.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

<sup>22</sup> Ministerialrat Ophüls schlug am 26. September 1951 zur Entflechtung der Banken vor, daß sie „als gegenstandslos in den Ablösungsverträgen nicht mehr erwähnt“ werden sollte. Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

Zur Entflechtung der IG Farben unterbreitete er am selben Tag den Vorschlag: „Mit der Ratifikation der Ablösungsverträge fällt die alliierte Kontrolle der IG-Entflechtung weg. Die Bundesregierung wird die begonnenen Maßnahmen fortführen.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

Dem Vorschlag von Ophüls vom 26. September 1951 zur Entflechtung von Kohle und Stahl zufolge sollten die Kontrollgruppen aufgelöst werden, „sobald die Hohe Behörde ihre entsprechenden Funktionen aufgenommen hat, spätestens mit Einrichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle. Die Bundesregierung führt die begonnenen Maßnahmen weiter. Sie übernimmt die Weisungen an die Treuhänder und wird hierbei insbesondere darauf achten, daß keine erneute Zusammenballung wirtschaftlicher Macht erfolgt. Ihre Maßnahmen und die Maßnahmen der Treuhänder werden nach dem Schuman-Plan von der Hohen Behörde überwacht.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

ob sich die Unternehmen wieder zusammenschließen können, eine Angelegenheit der Hohen Behörde sein wird.<sup>23</sup>

11) Innere Restitution: Professor *Greve* wird beim Justizministerium feststellen, was hierüber zugesagt werden kann.

12) Botschafterrat mit besonderen Hoheitsbefugnissen kann nicht vertraglich akzeptiert werden.

13) Inspektionsrecht: Die Vorschläge von Professor *Ophüls* über Flugzeuge<sup>24</sup>, schwere Waffen<sup>25</sup> sowie über Europäisierung der Atomkontrolle und wissenschaftlichen Forschung<sup>26</sup> sollen zugrundegerichtet werden.

14) Konsultation: Sie ist nur eine Umkehrung des alliierten Verlangens auf Konsultation hinsichtlich unseres Verhältnisses zu Rußland. Die Teilnahme an der Europäischen Armee berechtigt uns, daß auch wir konsultiert werden. Es wird vorgeschlagen, die Konsultation auszubauen durch Austausch von Informationen, etwa Nachrichten usw. Herr Prof. Kaufmann wird die panamerikanischen Formulierungen zur Verteidigung der Demokratie<sup>27</sup> zusammenstellen.

15) Schiedsgericht: Es fehlt jede Begründung, die Zuständigkeit zu begrenzen. Seine Zuständigkeit auch für Ausnahmestand und Reserven ist unerlässlich.

Nächste Sitzung: Freitag, 28. September 1951, 9 Uhr.<sup>28</sup>

#### **Handakten Grewe, Bd. 56**

23 Am 27. September 1951 erläuterte Ministerialrat Ophüls: „Die weitere Tätigkeit der Kontrollgruppen für Kohle und Stahl würde mit der Regelung, die im Brief des Herrn französischen Außenministers Schuman vom 18. April 1951 an den Herrn Bundeskanzler niedergelegt ist, in Widerspruch stehen.“ Die in den Aufgabenbereich der Kontrollgruppen fallende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse werde voraussichtlich noch Ende 1951 abgeschlossen sein, so daß eine weitere Tätigkeit nur auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik denkbar wäre: „Sie könnte nur darin bestehen, den Treuhändern Weisungen über Preispolitik, Produktionspolitik, Fragen der Kartellierung und Konzentration usw. zu geben. Derartige Weisungen würden jedoch eine klare Einmischung in die Zuständigkeit der Hohen Behörde darstellen. Denn nur die Hohe Behörde ist nach dem Schuman-Plan befugt, Unternehmen auf dem Gebiete der Preispolitik zu binden und ihnen Produktionsanweisungen zu geben; nur sie hat unter dem Schuman-Plan darüber zu entscheiden, wieweit Unternehmen, die bei Inkrafttreten des Schuman-Plans vorhanden sind, sich nach dessen Regeln zu Kartellen oder Zusammenschlüssen vereinigen dürfen. Konkurrierende Befugnisse anderer Stellen, insbesondere der Kontrollgruppen, würden in ein Recht der Hohen Behörde eingreifen, das einen Grundstein des Schuman-Plans bildet.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

24 Dem Vorgang beigelegt. Ministerialrat Ophüls schlug vor: „Die Herstellung von nichtmilitärischen Flugzeugen ist frei. Die Herstellung von Militärflugzeugen wird der Regelung durch die Europäische Verteidigungsgemeinschaft überlassen.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

25 Dem Vorgang beigelegt. Ministerialrat Ophüls schlug vor: „Die Regelung der Herstellung desjenigen Kriegsmaterials und derjenigen Waffen, deren Produktion nicht gänzlich freigegeben wird, bleibt dem Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft überlassen.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

26 Dem Vorgang beigelegt. Ministerialrat Ophüls schlug vor: „Soweit die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Militärwesens und der Atomenergie einer Überwachung bedarf, wird sie der Regelung durch die Kommission einer Europäischen Forschungsgemeinschaft überlassen, die der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft koordiniert ist und über die Kontrolle hinaus auch Aufgaben der positiven Förderung übernimmt.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

27 Am 6. März 1945 verabschiedete die Konferenz lateinamerikanischer Staaten in Chapultepec (Mexiko) eine Resolution zur „Elimination of Centers of Subversive Influence and Means of Preventing the Admission of Dangerous Deportees and Propaganda Agents“. Für den Wortlaut vgl. DOCUMENTS ON AMERICAN FOREIGN RELATIONS. Vol. VII: July 1944–June 1945, hrsg. von Leland M. Goodrich und Marie J. Carroll, Princeton 1947, S. 713–715.

28 Für die Besprechung im Bundeskanzleramt vgl. Dok. 159.

## Besprechung im Bundeskanzleramt

28. September 1951<sup>1</sup>

Besprechung am 28. September, 9.00 Uhr, im Palais Schaumburg

Gleiche Besetzung<sup>2</sup>, mit Ausnahme von Prof. Kaufmann, der in Karlsruhe ist. Der Staatssekretär hält daran fest, daß der alliierte Konventionsentwurf<sup>3</sup> als Verhandlungsgrundlage nicht akzeptabel sei. Er erklärt sich jedoch bereit, den Anwesenden nunmehr einen Text des Konventionsentwurfes auszuhändigen. Es werden eine Reihe von Einzelfragen an Hand der von den verschiedenen Herren übergebenen Aufzeichnungen erörtert. Die Vorbereitung der nächsten Besprechung des Kanzlers mit den drei Hohen Kommissaren<sup>4</sup> soll in der Weise in Angriff genommen werden, daß zunächst Prof. Grewe einen Erklärungsentwurf bis zum heutigen Abend ausarbeiten, der dann in einer weiteren Besprechung abends beraten werden soll.

Dieser Entwurf soll wie folgt aufgebaut sein:

Es soll zunächst auf diejenigen Grundsätze des Washingtoner Kommuniqués<sup>5</sup> und des alliierten Memorandums vom 24. September<sup>6</sup> hingewiesen werden, die auch vom deutschen Standpunkt aus angenommen werden können. Sodann soll herausgearbeitet werden, in welchen Punkten das alliierte Memorandum vom 24. 9. mit den Grundsätzen des Washingtoner Kommuniqués unvereinbar ist. In einem dritten Teil soll dargelegt werden, in welcher Weise die bisherigen deutschen Vorschläge, insbesondere der Entwurf eines Sicherheitsvertrages<sup>7</sup>, im Lichte des Washingtoner Kommuniqués und der annehmbaren Prinzipien des alliierten Memorandums vom 24. 9. zu modifizieren ist.

Prof. Grewe übernimmt diesen Auftrag und weist darauf hin, daß es ratsam sein dürfte, den Text dieser in Aussicht genommenen deutschen Erklärung nach der mündlichen Besprechung den Alliierten auch schriftlich zu überreichen.<sup>8</sup>

1 Die Gesprächsaufzeichnung wurde vom Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, als Teil 4 einer Aufzeichnung „über die Besprechungen beim Herrn Staatssekretär in der Zeit vom 24. September bis 2. Oktober 1951“ gefertigt.

2 Zur Besprechung im Bundeskanzleramt vom 26. September 1951 vgl. Dok. 158.

3 Für den Wortlaut des Entwurfs der Drei Mächte vom 24. September 1951 für einen Generalvertrag vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 513–516.

4 Für die Besprechung des Bundeskanzlers Adenauer mit den Hohen Kommissaren François-Poncet (Frankreich), Kirkpatrick (Großbritannien) und McCloy (USA) am 1. Oktober 1951 vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 388–399. Vgl. dazu auch FRUS 1951, III/2, S. 1540–1544.

5 Zum Kommuniqué über die Außenministerkonferenz der Drei Mächte vom 10. bis 14. September 1951 vgl. Dok. 153, Anm. 3.

6 Zu den Ausführungen des französischen Hohen Kommissars François-Poncet vom 24. September 1951 vgl. Dok. 157, Anm. 4–8, 10 und 12–14, sowie Dok. 158, Anm. 3 und 7.

7 Für den Wortlaut des Entwurfs der Bundesregierung vom 24. September 1951 für einen Sicherheitsvertrag („Bürgenstock-Entwurf“) vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 517–519.

8 In der Besprechung im Bundeskanzleramt vom 28. September 1951 um 20.00 Uhr legte der Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, einen noch nicht vollständigen Entwurf für eine Erklärung des Bundeskanzlers Adenauer vor. Dazu bemerkte Staatssekretär Hallstein, „es empfiehlt sich nicht, dem Kanzler ein voll ausgearbeitetes Manuskript an die Hand

Prof. Grewe überreicht folgende Aufzeichnungen:

- 1) Zu den Fragen „Sicherheitsgarantie“ und „Stellung der alliierten Truppen“<sup>9</sup>;
- 2) Zur Frage der „Programme“<sup>10</sup>
- 3) Zur Frage des finanziellen Verteidigungsbeitrags<sup>11</sup>
- 4) Entflechtung (Kohle und Stahl)<sup>12</sup>

Der *Staatssekretär* hält die in Abs. 2 gefundene Formulierung für zweckmäßig, ist jedoch der Ansicht, daß sich jetzt die Alliierten zunächst zu dieser Frage äußern müßten.

Der Argumentation in der Aufzeichnung über die Programme wird zugestimmt. Sie soll benutzt werden. Der Staatssekretär betont die Wichtigkeit des Hinweises, daß sich der Bundeskanzler durch seine öffentliche Erklärung unmittelbar nach Bekanntgabe der Washingtoner Beschlüsse gebunden habe<sup>13</sup>, indem er diese als Verhandlungsgrundlage begrüßte und akzeptierte.

*Fortsetzung Fußnote von Seite 515*

zu geben. Er lasse sich an ein solches Manuskript nicht binden. Es sei daher zweckmäßiger, eine Reihe von Stichworten zusammenzustellen, die dem Kanzler als Gedächtnisstütze an die Hand gegeben werden könnten.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

Für die Entwürfe von Grewe und Hallstein vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

Am 29. September 1951 formulierte Hallstein einen neuen Entwurf, nachdem Adenauer am Vortag die Absicht erklärt hatte, „bei seiner Erklärung ganz von der europäischen Verteidigungsgemeinschaft auszugehen und daraus alle weiteren Folgerungen abzuleiten. Er sei der Auffassung, daß eine Beibehaltung der obersten Gewalt in gar keiner Form damit vereinbar und künftig noch tragbar sei.“ Vgl. die Aufzeichnung von Grewe über die Besprechung am 29. September 1951 im Bundeskanzleramt; Handakten Grewe, Bd. 56.

9 Dem Vorgang beigelegt. In der Aufzeichnung vom 27. September 1951 wurde der Vorschlag für eine Neufassung von Artikel I des Entwurfs der Bundesregierung für einen Sicherheitsvertrag vorgelegt. Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

10 Dem Vorgang beigelegt. In der Aufzeichnung vom 27. September 1951 wurde festgestellt, daß die Forderungen der Drei Mächte „in schroffem Widerspruch zum Washingtoner Kommuniqué“ stünden, das Sonderrechte für die Drei Mächte nur in bezug auf Gesamtdeutschland, Berlin und den Schutz der alliierten Streitkräfte vorsehe: „Die Mehrzahl der alliierten ‘Programme’ läßt sich jedoch unter keinem dieser Gesichtspunkte rechtfertigen. Das gilt insbesondere für die Frage der Kartelle, der Entflechtung, der inneren Wiedergutmachung u. a. Natürlich gilt dies nicht für das Reparationsprogramm.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

11 Dem Vorgang beigelegt. In der Aufzeichnung vom 27. September 1951 wurden Bedenken gegen die Forderung der Drei Mächte nach einem mit anderen Staaten vergleichbaren wirtschaftlichen und finanziellen Verteidigungsbeitrag erhoben: „Bedenklich ist diese Formulierung insofern, als sie mit keinem Wort der deutschen These Rechnung trägt, daß bei der Bemessung des Verteidigungsbeitrages der Bundesrepublik deren besondere Vorbelastung berücksichtigt werden müsse. Diese besteht insbesondere in den Aufwendungen für die Vertriebenen (1951 rund 5 Mrd. DM) und die Berlin-Hilfe (1951 700 Mio. DM).“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

12 Dem Vorgang beigelegt. Für die undatierte Aufzeichnung vgl. Handakten Grewe, Bd. 56.

13 Die Presse berichtete am 17. September 1951 über die Erklärung des Bundeskanzlers vom 16. September 1951. Adenauer habe ausgeführt, daß mit der Aufhebung des Besetzungsstatus und dem Abschluß bilateraler Verträge auf der Grundlage der Gleichberechtigung „ein neuer Abschnitt in der deutschen Nachkriegsgeschichte eingeleitet“ werde. Er sehe es als „ein besonders wichtiges Ergebnis der Washingtoner Konferenz an, daß Deutschland nicht mehr Objekt der alliierten Politik sei oder werden könne. In den Washingtoner Abmachungen fehle eine Generalklausel, die bisher das größte Hindernis auf dem Wege zur Souveränität Deutschlands gewesen sei und nach der die Alliierten jederzeit die Deutschland gewährten Teilrechte hätten zurücknehmen können.“ Vgl. den Artikel „Adenauer ist zufrieden“, FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG vom 17. September 1951, S. 1.

Am 18. September 1951 erklärte Adenauer zu den Washingtoner Beschlüssen: „Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Zeit politisch und militärisch ein Niemandsland. Sie ist völlig entwaffnet. Sie ist nicht souverän. Sie schwiebt zwischen dem Ostblock und den Westalliierten ohne jede Mög-

Die Gesichtspunkte zur Frage des finanziellen Verteidigungsbeitrages sollen Berücksichtigung finden. MD *Blankenhorn* weist darauf hin, daß es zweckmäßig sein könnte, in der Frage der Finanzierung der alliierten Truppen in Deutschland zu unmittelbaren Abmachungen mit den Amerikanern zu gelangen und sich nicht ausschließlich auf die Lösung zu versteifen, daß diese Finanzierung auf dem Umwege über den europäischen Verteidigungsfonds erfolgen müsse. Anrechnung auf den deutschen Verteidigungsbeitrag müsse genügen.

**Handakten Grewe, Bd. 56**

## 160

### Aufzeichnung des Referenten Böker

**MB 545/51**

**1. Oktober 1951**

Am 26. September 1951 habe ich weisungsgemäß Herrn Zachariah Shuster, den europäischen Vertreter des American Jewish Committee, empfangen, der nach Bonn gekommen war, um mit Herrn Ministerialdirektor Blankenhorn zu sprechen. Ich habe Herrn Shuster den Text der am folgenden Tage vor dem Bundestag abzugebenden Regierungserklärung zur jüdischen Frage<sup>1</sup> zur vertraulichen Kenntnisnahme übergeben. Herr Shuster las die Erklärung aufmerksam durch und stellte fest, daß die Erklärung ihm persönlich in allen wesentlichen Punkten gut und zufriedenstellend erscheine. Er glaube, daß dies auch die Reaktion der von ihm vertretenen Organisationen sein werde.<sup>2</sup> Entscheidend für die Beurteilung dieses Schrittes der Bundesregierung werde es allerdings sein, ob die in der Regierungserklärung angekündigten Schritte auf dem Gebiete der Wiedergutmachung und auf dem Gebiete der Erziehung tatsächlich verwirklicht würden. Seine Organisation lege dabei auf die erzieherischen Maßnahmen größeren Wert als auf die materielle Wiedergutmachung.

#### *Fortsetzung Fußnote von Seite 516*

lichkeit, sich zu schützen und sich zu verteidigen. Dieser Zustand ist auf die Dauer unmöglich. Ein Abschluß von Verträgen mit den Westalliierten, wie sie in den oben erwähnten Veröffentlichungen vom 14. September vorgesehen sind, würde diesem, wie ich nochmals betone, auf die Dauer unmöglichen und untragbaren Zustand ein Ende machen. Die Bundesrepublik würde alsdann Vertragspartner der Westalliierten zur gegenseitigen Verteidigung gegen jeden Angriff auf Deutschland und Europa werden. Sie würde gleichzeitig ihre volle Souveränität wiedererhalten.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1951, Bd. 2, S. 4405.

<sup>1</sup> Zur Erklärung des Bundeskanzlers Adenauer vom 27. September 1951 vor dem Bundestag vgl. Dok. 145.

<sup>2</sup> Am 8. Oktober 1951 übermittelte der Vertreter des American Jewish Committee in Europa, Shuster, Referent Böker die Stellungnahme des American Jewish Committee vom selben Tag zur Erklärung des Bundeskanzlers Adenauer vom 27. September 1951 vor dem Bundestag: „We welcome his intention to achieve to a fair and early settlement of the question of restitution of property to Jewish victims, or to their successors, of German Nazism.“ Vgl. VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1951.

Mr. Shuster fragte mich sodann, von wem nun nach Abgabe der Regierungserklärung der nächste Schritt getan werden müsse, damit die jüdischen Organisationen mit der Bundesregierung ins Gespräch kämen. Ich erklärte ihm, daß die Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung den Wunsch nach einem solchen Gespräch ausgedrückt hätte; daß diese Erklärung an die ganze Welt, insbesondere an das Judentum gerichtet sei und daß es nunmehr Sache der jüdischen Organisationen sei, mit konkreten Vorschlägen an die Bundesregierung heranzutreten. Mr. Shuster fragte, ob die Bundesregierung solche Gespräche nur auf das Thema der materiellen Wiedergutmachung beschränkt zu sehen wünsche. Ich erwiderte ihm, daß dies nicht der Fall sei, sondern daß die Bundesregierung bereit sei, über sämtliche das deutsch-jüdische Verhältnis betreffende Probleme Gespräche zu führen. Dies gehe auch aus dem Tenor der Regierungserklärung eindeutig hervor.

Zum Schluß bat Mr. Shuster, man möge seine Organisation auf dem Wege über ihn über eventuell geplante weitere Schritte und Verhandlungen informiert halten.

Hiermit Herrn Ministerialdirektor Blankenhorn<sup>3</sup> vorgelegt.

Alexander Böker

**VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär)**

## 161

### Bundeskanzler Adenauer an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der Alliierten Hohen Kommission, Kirkpatrick

202-04 II/11375/51

3. Oktober 1951<sup>1</sup>

Herr Hoher Kommissar,

Die Bundesregierung hat in ihren Erklärungen vom 22. März 1950<sup>2</sup>, vom 14. September 1950<sup>3</sup> und vom 9. März 1951<sup>4</sup> die Abhaltung freier, allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahlen in ganz Deutschland zu einer verfassungsgebenden Nationalversammlung vorgeschlagen. Dabei hat sie gleichzeitig

<sup>3</sup> Dazu vermerkte Referent Böker am 3. Oktober 1951 handschriftlich: „Hat H[errn] MD Blankenhorn vorgelegen.“

<sup>1</sup> Entwurf.

Das Schreiben wurde von Generalkonsul II. Klasse a. D. Strohm konzipiert.

Hat Ministerialdirektor Blankenhorn am 3. Oktober 1951 vorgelegen.

Hat Staatssekretär Hallstein am 4. Oktober 1951 vorgelegen.

Das Schreiben wurde am 4. Oktober 1951 abgesandt.

<sup>2</sup> Für den Wortlaut vgl. DzD II/3, S. 127f.

<sup>3</sup> Bundeskanzler Adenauer bekräftigte anlässlich der für den 15. Oktober 1950 angekündigten Wahlen in der DDR die Vorschläge vom 22. März 1950. Vgl. dazu BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 5, S. 3184f.

<sup>4</sup> Zu den Ausführungen des Bundeskanzlers Adenauer vor dem Bundestag vgl. Dok. 44, Anm.5.

die unerlässlichen Voraussetzungen für die Durchführung freier Wahlen festgelegt. In meinem Schreiben an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der Alliierten Hohen Kommission vom 9. März d.J. hatte ich die in der Alliierten Hohen Kommission vertretenen Regierungen gebeten, bei Verhandlungen der vier Besatzungsmächte über die deutsche Frage diese Forderungen der Bundesregierung hinsichtlich der rechtlichen und psychologischen Voraussetzungen für die Abhaltung freier Wahlen durchzusetzen.<sup>5</sup>

Die Bundesregierung wiederholt nunmehr diesen Vorschlag und richtet an die Regierungen der vier Besatzungsmächte die Aufforderung, dem deutschen Volk baldigst Gelegenheit zu geben, durch Wahlen, die unter internationaler Kontrolle durchzuführen sind, eine verfassungs- und gesetzgebende sowie regierungsbildende und kontrollierende Nationalversammlung für das Gebiet der vier Besatzungszonen und Berlin zu wählen. Die Bundesregierung wird in Bälde in der Lage sein, der Alliierten Hohen Kommission eine Wahlordnung für gesamtdeutsche Wahlen zuzuleiten, die die Durchführung einer freien Wahl ermöglicht. Der wesentliche Inhalt der Wahlordnung ist bereits in der Regierungserklärung vom 27. September 1951 enthalten.<sup>6</sup>

Die Bundesregierung fühlt sich verpflichtet, alles zu tun, um Gewißheit zu schaffen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Abhaltung der von ihr vorgeschlagenen gesamtdeutschen Wahlen gegeben sind. Das kann vor der Weltöffentlichkeit nur dadurch geschehen, daß eine neutrale internationale Kommission unter der Kontrolle der Vereinten Nationen in der Sowjetzone und auf dem Gebiet der Bundesrepublik untersucht, inwieweit die bestehenden Verhältnisse die Abhaltung freier Wahlen ermöglichen. Die Bundesregierung beantragt, eine entsprechende internationale Untersuchung für das Bundesgebiet unverzüglich durchzuführen und bittet die in der Alliierten Hohen Kommission vertretenen Regierungen, die Bildung einer solchen Kommission möglichst bald bei den Vereinten Nationen in Vorschlag zu bringen. Die Bundesregierung wird einer solchen Kommission die Durchführung ihrer Aufgabe in jeder Weise erleichtern, ihr insbesondere Zugang zu allen Stellen der Bundes- und Länderverwaltungen und Einsicht in alle amtlichen Akten und Dokumente geben, deren sie zu Erfüllung ihres Auftrags bedarf.<sup>7</sup>

5 Zum Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer vom 9. März 1951 an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, vgl. Dok. 44, Anm. 7.

6 In Antwort auf den Vorschlag des Ministerpräsidenten Grotewohl vom 15. September 1951 zu gesamtdeutschen Beratungen über die Durchführung von Wahlen in Deutschland legte Bundeskanzler Adenauer am 27. September 1951 vor dem Bundestag die Grundsätze einer aus 14 Punkten bestehenden Wahlordnung für freie gesamtdeutsche Wahlen dar. Diese sollte nach Billigung durch den Bundestag der UN, den Vier Mächten sowie der DDR zugeleitet werden mit dem Vorschlag, daß die in der Wahlordnung vorgesehenen „internationalen Kontrollorgane von Vertretern neutraler Mächte gebildet werden“. Vgl. BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 9, S. 6700 f.

7 Der Geschäftsführende Vorsitzende der AHK, Kirkpatrick, teilte Bundeskanzler Adenauer am 15. Oktober 1951 dazu mit, daß die Drei Mächte die Vorschläge der Bundesregierung zur Durchführung von gesamtdeutschen Wahlen „unter den Sicherheitsbedingungen, die im einzelnen als notwendig bezeichnet wurden, um die individuellen und nationalen Freiheiten des deutschen Volkes zu schützen“, unterstützten. Er kündigte an, daß die Drei Mächte in der UN den Antrag stellen würden, „eine Untersuchung durchzuführen, die sich auf das ganze deutsche Gebiet erstreckt. Die drei Regierungen sind zu der Auffassung gelangt, daß nur durch solche Maßnahmen zweckmäßig und zufriedenstellend festgestellt werden kann, ob im Gesamtgebiet Deutschlands Voraussetzungen vorliegen, welche die Abhaltung allgemeiner Wahlen als praktisch durchführbar erscheinen lassen.“ Vgl. BEMÜHUNGEN, S. 51 f.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Adenauer

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 221\***

## 162

### Aufzeichnung des Staatssekretärs Hallstein

**221-58 II/10947/51**

**4. Oktober 1951<sup>1</sup>**

Die Errichtung eines Europaministeriums<sup>2</sup> ist aus Gründen einer einheitlichen politischen und technischen Behandlung aller mit dem Zusammenschluß Europas zusammenhängenden Fragen unzweckmäßig: Die Außenpolitik der Bundesrepublik kann nicht in Europapolitik und auswärtige Beziehungen zu einzelnen Mächten aufgespalten werden. Die Europapolitik ist das Kernstück der deutschen Außenpolitik. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten muß sich deshalb der im Europarat anfallenden Fragen mit besonderem Nachdruck annehmen.

1) Die europäischen Integrationspläne werden die Bedeutung der deutschen Europapolitik noch steigern. Im Europarat werden, wenn sich seine Entwicklung in der von uns gewünschten Weise vollzieht, Entscheidungen auf höchster politischer Ebene zu treffen sein, die nur in einem Fachministerium vorbereitet werden können, das genaue Einblicke in die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strömungen der Mitgliedstaaten des Europarats hat. Dies ist nach Lage der Dinge das Auswärtige Amt.

\* Bereits veröffentlicht in: BEMÜHUNGEN, S. 43 f.

1 Abschrift.

Am 4. Oktober 1951 übermittelte Staatssekretär Hallstein die Abschrift an Ministerialdirektor Globke, Bundeskanzleramt. Vgl. das Begleitschreiben; B 10 (Abteilung 2), Bd. 812.

2 Ministerialdirektor Globke, Bundeskanzleramt, leitete Staatssekretär Hallstein am 18. September 1951 einen Vorschlag des Bundesministeriums für Angelegenheiten des Bundesrates „für eine Erweiterung seines Geschäftsbereiches und eine Änderung der Dienstbezeichnung“ zu und führte aus: „Der Herr Bundeskanzler bittet Sie, diesen Vorschlag beschleunigt vom Standpunkt des Auswärtigen Amts aus zu prüfen und die Stellungnahme dem Bundeskanzleramt möglichst umgehend zuleiten.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 812.

Dazu notierte Vortragender Legationsrat Dittmann am 25. September 1951, daß Ministerialdirektor Ripken, Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesrates, ihm mitgeteilt habe: „Der Herr Bundeskanzler sei vor einigen Monaten an Herrn Bundesminister Hellwege mit der Frage herangetreten, ob er bereit sei, die Bearbeitung der Fragen des Europarates in sein Ministerium zu übernehmen. Herr Hellwege habe sich bereit erklärt, dieser Anregung des Herrn Bundeskanzlers zu entsprechen, und einen schriftlichen Vorschlag ausgearbeitet.“ Dieser sei dann mit Globke abgesprochen worden. Ripken habe hervorgehoben: „Das Bundesratsministerium wolle nicht Außenpolitik treiben, sondern nur den Europagedanken nach innen propagandistisch verbreiten, so daß sich Kompetenzschwierigkeiten nicht ergeben könnten.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 812.